

„Der Öffentlichkeitsgrundsatz im finanzgerichtlichen Verfahren“

D i p l o m a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung**

**vorgelegt von
Nils Fiedler
aus Pirna**

Meißen, den 13. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im demokratischen Rechtsstaat.....	1
2. Die Öffentlichkeit im finanzgerichtlichen Prozess	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2 Die Verhandlungsführung im finanzgerichtlichen Verfahren	4
2.2.1 Die mündliche Verhandlung	4
2.2.2 Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	5
2.3 Die Entscheidung im finanzgerichtlichen Verfahren.....	6
2.3.1 Das Urteil	6
2.3.2 Der Gerichtsbescheid.....	10
2.3.3 Der Beschluss	11
3. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	14
3.1 Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikation für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)	14
3.1.1 Die Einführung des EMöGG und dessen Anwendungsbereich auf den BFH .	14
3.1.2 Der Medienarbeitsraum.....	17
3.1.3 Das schutzwürdige Interesse	19
3.1.4 Das Verfahren von historischer und zeitgeschichtlicher Bedeutung	20
3.2 Die neue Rolle der Medien vor Gericht	21
3.3 Die Chancen und Risiken durch die Einführung des EMöGG.....	23
3.3.1 Die Stellungnahme des Verbands privater Rundfunk und Telemedien e.V.	23
3.3.2 Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof..	26

3.3.3	Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes.....	28
3.4	Eigene Wertung	30
4.	Der Ausschluss der Öffentlichkeit	32
4.1	Der Ausschluss von Seiten der Beteiligten (§ 52 FGO).....	32
4.2	Der Ausschluss von Gerichts wegen (§ 172 GVG).....	34
4.2.1	Allgemeines zum § 172 GVG.....	34
4.2.2	Der Ausschluss aufgrund eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses.....	35
4.2.3	Der Ausschluss aufgrund des Steuergeheimnisses.....	38
4.2.4	Das schutzwürdige Interesse als Voraussetzung des Ausschlusses.....	40
5.	Fazit	43
	Anlageverzeichnis.....	V
	Quellenverzeichnis.....	X

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DB	Der Betrieb
DRB	Deutscher Richterbund
DStR	Deutsches Steuerrecht
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EMöGG	Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikation für Sprach & Hörbehinderte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
f.	folgend
FA	Finanzamt
ff.	fort folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
m.E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n.n.	nomen nominandum
Nr.	Nummer
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NZB	Nichtzulassungsbeschwerde
OLG	Oberlandesgericht
PKH	Prozesskostenhilfe
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rz.	Randziffer
S.	Satz
StuW	Steuer und Wirtschaft
vgl.	vergleiche
VPRT	Verband privater Rundfunk und Telemedien e.V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im demokratischen Rechtsstaat

In einem demokratischen Rechtsstaat geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Diese Gewährleistung setzt zum einen den freien Zugang des Volkes zu den Gerichtsverhandlungen voraus. Keiner darf wegen seines Geschlechts, Rasse oder Herkunft gehindert werden, an dieser Verhandlung teil nehmen zu dürfen. Zum anderen muss die Informationsbedürftigkeit der Bevölkerung gewährleistet sein. Das bedeutet im Einzelnen, dass die Gerichtsverwaltung alle Gerichtstermine im Vorfeld der Verhandlung öffentlich bekannt geben muss. Dabei ist stets der Verhandlungstag, Zeit, sowie die Kläger, als auch die Beklagtenseite anzugeben. Somit steht jedem Bürger der freie Zugang zu den Verhandlungen offen. Erst wenn diese beiden Voraussetzungen geschaffen sind, kann der Öffentlichkeitsgrundsatz untersucht werden.

Ist die Öffentlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen zugegen, übernimmt sie dabei einen wichtigen Kontrollmechanismus. Eine der primären Aufgaben der Öffentlichkeit ist die Kontrolle des Richters. Dieser soll Entscheidungen auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Faktenlage treffen. Weiterhin umfasst die Kontrolle auch die Kläger- und Beklagtenseite. So sollen unlautere Abkommen zwischen den Beteiligten verhindert werden. Aufgabe der Öffentlichkeit ist es ebenfalls, sich am Ende der Verhandlung durch die Beweis- und Faktenlage eine eigene Meinung zu bilden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird durch die unterschiedlichen Meinungen und der Informationsweitergabe an Außenstehende gelebt.

In den letzten Jahren verstärkte sich der Einfluss von Medien in den Gerichtsverhandlungen. Dies resultiert vor allem an der wachsenden Zunahme von Nachrichtendiensten. Die Informationsweitergabe erfolgt in Echtzeit im Internet, weshalb die Bevölkerung stets auf dem Laufendem gehalten wird. Auch ist die Rolle der Medienvertreter stark gestiegen. Durch die globale Möglichkeit der Informationsweitergabe erreicht das Verfahren einen unbestimmten Personenkreis. Hinsichtlich des

Öffentlichkeitsgrundsatzes ist dies zwar förderlich, da jedermann den Ablauf der Verhandlung mitverfolgen kann. Allerdings besteht die Gefahr der Bloßstellung der Beteiligten. Dies kann zur Einschüchterung und einer fehlerhaften Wahrheitsfindung führen.

Diese Arbeit zeigt im Folgenden die Berührungspunkte des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Der Grundsatz soll dabei stets aus dem Blickwinkel des finanzgerichtlichen Verfahrens betrachtet werden. Einleitend wird erläutert, inwieweit bei täglichen Abläufen im Gericht der Öffentlichkeitsgrundsatz Anwendung findet (siehe Punkt 2). Dabei werden sowohl neben den gesetzlichen Grundlagen auch die Problematiken aufgezeigt.

Auch wird die Rolle der Medien explizit an einer aktuellen Gesetzänderung geschildert (siehe Punkt 3). Dazu werden sowohl Positionspapiere ausgewählter Verbände ausgewertet (siehe Punkt 3.3 f.), als auch die stärkende Rolle der Medien aufgezeigt. Schließlich wird der Ausschluss der Öffentlichkeit im Finanzprozess verdeutlicht (siehe Punkt 4). Dabei wird die Thematik des Steuergeheimnisses dem Öffentlichkeitsgrundsatz gegenübergestellt.

Kein Gegenstand dieser Arbeit sollen die Aufgaben der Sitzungspolizei, das Thema der Einsichtnahme in Gerichtsakten, sowie die Problematik von Sitzungsrollen sein.

Diese Diplomarbeit soll den weitreichenden Einfluss des Öffentlichkeitsgrundsatzes aufzeigen. Vordergründig ist dabei das Ziel, anhand von gesetzlichen Grundlagen Problematiken und Spannungen gegenüberzustellen. Problemfelder werden primär aus Sicht des Öffentlichkeitsgrundsatzes aufgezeigt. Dabei ist es nicht das Ziel die aktuelle Gesetzlage zu ändern, sondern Lösungsvorschläge anzubieten.

2. Die Öffentlichkeit im finanzgerichtlichen Prozess

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Finanzgerichtsbarkeit ist neben den anderen vier ordentlichen Gerichtsbarkeiten ein eigenständiger Zweig der rechtsprechenden Gewalt (vgl. Art. 92ff GG)¹. Die Finanzgerichte sind zwar Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit, von diesen allerdings unabhängig². Besonderheiten stellen dabei insbesondere die Instanzen dar. Der Finanzgerichtsweg wird durch insgesamt zwei Instanzen verwirklicht. Die Klage ist sofort vor den Finanzgerichten eröffnet; wohingegen bei den übrigen Gerichtsbarkeiten ein mindestens dreigliedriges Instanzensystem eine eröffnet ist. Die Finanzgerichte stellen somit die erste und einzige Tatsacheninstanz dar. Sie verkünden ihre Entscheidung, wenn die Klage spruchreif ist. Diese Entscheidung des Gerichts kann durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss verkündet werden.

In der Literatur wird es teilweise kritisch gesehen, ob der Öffentlichkeitsgrundsatz auch im finanzgerichtlichen Verfahren angewendet werden soll³. Dieser Grundsatz findet m.E. auch Anwendung auf Verfahren vor dem FG. Demnach fände der Öffentlichkeitsgrundsatz nur in zivilrechtlichen Verfahren Anwendung. Der Verfasser schließt dieses Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach könne im Verfahren über Steuerschuldverhältnisse dieser Grundsatz nicht angewendet werden. Allerdings verweist die FGO in § 52 Abs. 1 FGO ausdrücklich auf §§ 169 ff. GVG. Somit entkräftet dieser Verweis die Aussage. Demnach hat der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz Anwendungen im Steuerverfahren entfaltet. Diese Ansicht vertritt auch Strauß⁴. Nach seiner Ansicht ist der Öffentlichkeitsgrundsatz ein wichtiger Teil des rechtsstaatlichen Systems.

¹ Vgl. Gräber/Koch § 1 Rz. 1.

² Vgl. ebenda Rz. 1.

³ Vgl. Schnorr in Steuergeheimnis, presserechtlicher Informationsanspruch und Öffentlichkeit im Finanzgerichtsverfahren, S. 307.

⁴ Vgl. Strauß in Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Finanzprozess, S. 910.

2.2 Die Verhandlungsführung im finanzgerichtlichen Verfahren

2.2.1 Die mündliche Verhandlung

§ 90 FGO beinhaltet den Regelfall, dass Gerichtsverhandlungen aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden. Dieser Regelfall versinnbildlicht den Grundsatz der Mündlichkeit im finanzgerichtlichen Prozess⁵. Er genießt zwar keinen Verfassungsrang⁶, ist allerdings ein wichtiger Bestandteil der Prozessführung. Diese Aussage lässt sich daran festmachen, dass von den 398 Urteilsverkündungen im sächsischen Finanzgericht im Jahr 2018, 257 Urteile aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind⁷.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz im finanzgerichtlichen Verfahren kann nur dann gelebt werden, wenn solche Verhandlungen auch mündlich geführt werden. Der Sinn und Zweck ist dabei die Kontrolle der Justiz, sowie die Überwachung der Verhandlung. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit auch die Einhaltung der Rechte der Betroffenen überprüfen⁸. Die Mündlichkeit umfasst nicht nur die Teilnahme an den Verhandlungen. Eine solche Verhandlung lebt auch von den Sachvorträgen der Beteiligten. Durch diese hat die anwesende Öffentlichkeit die Möglichkeit sich eigene Meinungen zu bilden. Dabei können alle vorgebrachten Argumente verwendet werden. Ein weiterer Vorteil einer mündlichen Verhandlung ist der, dass eine fehlerhafte oder unzutreffende Weitergabe von Informationen an Außenstehende unterbleibt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine mündliche Prozessführung einen wesentlichen Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes darstellt. Die freie Meinungsbildung kann nur dann tatsächlich erfolgen, wenn die Öffentlichkeit auch die Chance bekommt, an den Verhandlungen teilnehmen zu können.

⁵ Vgl. Binnewies/Wollweber, Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder kunstvolle Kür?, NJW 2016, 283.

⁶ Vgl. Brandis in Tipke/Kruse zu § 90 FGO, Rz. 1, BVerfG v. 8.2.1994 – 1 BvR 765/89, BVerfGE 89, 381, Binnewies/Wollweber, Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder kunstvolle Kür?, NJW 2016, 283.

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.5, 2018.

⁸ Vgl. Brandis in Tipke/Kruse zu § 90 FGO, Rz 1.

2.2.2 Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Entgegen dem Regelfall können Verhandlungen auch schriftlich geführt werden (vgl. § 90 Abs. 2 FGO). Ebenfalls können Entscheidungen des Gerichts, die keine Urteile sind, ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 FGO⁹).

Schriftliche Verhandlungen nach § 90 Abs. 2 FGO setzen die Einverständnisse beider Beteiligten voraus. Die Öffentlichkeit kann dabei für die gesamte Verhandlung oder nur für einen bestimmten Teil ausgeschlossen werden¹⁰. Das Gericht ist letztlich nicht auf das Einverständnis der Beteiligten gebunden. Es entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen¹¹.

Diese Form der Verhandlungsführung stellt für alle Beteiligten eine effektive und adäquate Art dar. Vorladungen, Terminfindungen und die Anreise zu Gericht bleiben erspart. Die Kommunikation auf Papier ist dabei anonym. Allerdings stellt eine schriftliche Verhandlung stets einen Widerspruch zum Öffentlichkeitsgrundsatz dar. Der Grundsatz der Mündlichkeit, bei dem jeder die Möglichkeit bekommen muss, an Verhandlungen teilnehmen zu können, wird dabei in Frage gestellt. Die wichtige Aufgabe der Öffentlichkeit (z.B. die Kontrolle der Justiz und die eines geregelten Prozessablaufes) kann dadurch nicht gewährleistet werden.

Dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zeitlich oder gegenständlich beschränkt sein kann, ist dabei ein weiterer Kritikpunkt. Sofern bereits die Verhandlung mündlich geführt wurde, kann durch das Einverständnis der Beteiligten i.S.d. § 90 Abs. 2 FGO die restliche Verhandlung schriftlich geführt werden¹². M.E. wird ein solcher Ausschluss seitens der Öffentlichkeit stets negativ angesehen.

Letztendlich lässt sich festhalten, dass Entscheidungen ohne mündliche Verhandlungen einen Widerspruch gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit darstellen. Die freie Meinungsbildung der Öffentlichkeit im Gerichtssaal, sowie der Kontrollmechanismus können dadurch nicht gewährleistet werden.

⁹ Zur näheren Erläuterung vgl. Punkt 2.3.2.

¹⁰ Vgl. Brandis in Tipke/Kruse § 90 FGO, Rz. 10.

¹¹ Vgl. ebenda, Rz. 14.

¹² Vgl. ebenda, Rz. 10.

2.3 Die Entscheidung im finanzgerichtlichen Verfahren

2.3.1 Das Urteil

Über die Klage wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden (vgl. § 95 FGO). Somit bildet das Urteil die bekannteste und in der Praxis auch gängigste Form der Entscheidungsverkündung. Das Urteil ist das Zustandekommen mehrerer ineinandergreifender Prozesse¹³. Der erste Prozess ist die Urteilsfindung. An der Entscheidungsfindung haben sowohl die Richter als auch ehrenamtlichen Richter teilzuhaben (vgl. § 103 FGO). Bei Verhandlungen vor dem FG bestehen die Spruchkörper neben drei Berufsrichtern auch aus zwei ehrenamtlichen Richtern. Diese haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. § 103 FGO soll gewährleisten, dass der Prozess der Urteilsfindung einheitlich erfolgen soll. Jeder Richter soll sich ein eigenes Bild ab dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung machen. Zum Schluss dieser Verhandlung ist es Ziel, dieses Bild in das Urteil einfließen zu lassen. Dabei soll jeder frei und unabhängig zur Entscheidungsfindung kommen (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO). Diese Grundsätze bilden das Fundament einer transparenten und gewissenhaften Judikative. Die Öffentlichkeit soll dadurch wissen, dass Urteile bis ins kleinste Detail ausermittelt sind und das Recht nur denjenigen sanktioniert, der es verletzt hat. Dies suggeriert der Öffentlichkeit ein Demokratieverständnis, indem das geltende Recht gegen Jedermann auf die gleiche Art und Weise angewandt wird und somit die Demokratie berechenbar bleibt.

Bei den Verhandlungen vor Gericht gilt das „Verböserungsverbot“ im Beschwerdeverfahren¹⁴ (sog. „ne ultra petita“). Das Gericht darf keine Entscheidungen treffen, die über das Klagebegehren hinausgehen oder nicht beantragt wurden (vgl. § 113 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 2 FGO).

Der zweite Prozess ist der Erlass des Urteils. Dabei können Urteile durch Verkündung oder Zustellung an die Beteiligten bekannt gegeben werden. Im zweiten Fall wird die Verkündung durch die Zustellung ersetzt. Es steht im

¹³ Vgl. Hübschmann § 104 FGO, Rz. 5.

¹⁴ Vgl. Hübschmann § 113 FGO, Rz. 16, § 88 VwGO.

Ermessen des Gerichts, welche der beiden Formen gewählt wird¹⁵. Das Gericht hat dieses Ermessen auch nicht zu begründen. Hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist dabei besonders kritisch zu sehen, dass die Zustellung eines Urteils ohne die öffentliche Verkündung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit darstellen kann. Den Inhalt des Urteils, wie auch der Urteilstenor bleiben im Verborgenen. Die Öffentlichkeit kann nicht überprüfen, inwieweit geltendes Recht angewendet wurde, bzw. ob die Judikative dabei den Fall ausermittelt hat und sämtliche Beweise gesichtet und Zeugen gehört wurden. Ein entscheidender Kontrollmechanismus, die die Öffentlichkeit besitzt, wird dadurch ausgehebelt.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist i.d.R. an dem Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, das Urteil zu verkünden (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 1 FGO). Die Verkündung des Urteils erfolgt durch den Vorsitzenden Richter (vgl. § 155 FGO i.V.m. § 136 Abs. 4 ZPO). Dabei erfolgt die Verkündung grds. und i.d.R. in öffentlicher Sitzung (vgl. § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG i.V.m. § 173 Abs. 1 GVG). Durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit wird die in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte verfassungsmäßige Ordnung überwacht. Die Kontrollfunktion des Volkes an die Judikative, als auch die Sanktionierung von Bürgern, welche das Recht missachtet haben, steht dabei im gegenseitigen Verhältnis.

Zu beachten ist allerdings der Ausschluss der Öffentlichkeit im Falle des § 172 GVG (siehe Punkt 4.1). In diesen Fällen ist auch die Urteilsverkündung nicht öffentlich. Das Urteil wird immer „im Namen des Volkes“ verkündet (vgl. § 105 Abs. 1 Satz 1 FGO i.V.m. § 155 FGO i.V.m. § 311 Abs. 1 ZPO).

Das Urteil besteht neben dem Rubrum aus dem Tenor (auch Urteilsformel genannt), dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen (vgl. § 105 Abs. 2 FGO). Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Formel (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 2 FGO). Dabei ist erforderlich, dass die Formel vorher schriftlich vorliegt¹⁶. Die Entscheidungsformel umfasst neben der Kostenentscheidung auch die Entscheidung zur Zulassung zur Revision. Im weiteren Verlauf der Verkündung müssen die Entscheidungsgründe nicht öffentlich verkündet werden. Dabei steht es im Ermessen des Gerichts die Gründe vorzutragen.

¹⁵ Vgl. Lange in Tipke/Kruse, § 104 FGO, Rz. 2.

¹⁶ Vgl. Lange in Tipke/Kruse § 104 FGO, Rz. 4.

Die Abwägung soll dabei auf die Interessenslagen der Beteiligten abstellen¹⁷. Ein Auswahlkriterium ist dabei das schutzwürdige Interesse der Beteiligten (vgl. § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 172 GVG sowie Punkt 4.1). Auch in diesem Fall trifft der Öffentlichkeitsgrundsatz auf seine Schranken. Dabei muss abgewogen werden, ob dem Öffentlichkeitsgrundsatz mit dem Verkünden der Urteilsformel Genüge getan wird, oder ob die Verlesung des vollständigen Urteils erforderlich ist. Der Sinn und Zweck der Öffentlichkeit wird bereits dadurch gewahrt, dass der Urteilstenor gesprochen wird. Damit haben die Anwesenden bereits vollumfänglich ihre Aufgabe der Kontrolle Genüge getan. Die Urteilsgründe im weiteren Verlauf stellen einen individuellen Einzelfall dar. I.S.d. Öffentlichkeitsgrundsatzes muss daher die Öffentlichkeit bei der Verlesung anwesend sein. Allerdings haben die Anwesenden bei den mündlichen Verhandlungen, soweit diese anwesend sein durften, bereits vollumfänglich sämtliche Vorträge der Beteiligten erfahren. Somit wäre es nicht konsequent zu sagen, dass die Urteilsverkündung ohne die Beteiligten erfolgt.

Die Zustellung des verkündeten Urteils erfolgt auf dem postalischen Weg. Dabei müssen die Urteile von den Berufsrichtern unterschrieben werden (vgl. § 105 Abs. 1 Satz 2 FGO). Die Bekanntgabe erfolgt an den Prozessbevollmächtigten bzw. falls keiner vorhanden ist, an den Beteiligten selbst. Die gängigsten Formen der Zustellung ist die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (vgl. § 174 ZPO), durch Einschreiben mit Rückschein (vgl. § 175 ZPO), oder mittels Postzustellungsurkunde (vgl. § 176-182 ZPO)¹⁸. Erst mit ordnungsgemäßer Zustellung beginnen die Fristen zu laufen. Dabei sind gegen Urteile die Revision (vgl. § 115 FGO) bzw. NZB (vgl. 116 FGO) statthaft. Ob die Revision zugelassen wird, ist im Urteil niederzuschreiben (vgl. § 105 Abs. 2 Nr. 6 FGO). Im Falle der Urteilsverkündung ist der Geschäftsstelle das Urteil binnen zwei Wochen zu übermitteln (vgl. § 105 Abs. 4 Satz 1 FGO).

Möglich ist eine Zustellung an Stelle der Verkündung. (vgl. § 104 Abs. 2 FGO). Dabei muss am Ende der mündlichen Verhandlung der Beschluss des

¹⁷ Vgl. Hübschmann § 104 FGO, Rz. 47.

¹⁸ Vgl. ebenda, Rz. 59.

Gerichts darüber ausgehen, das Urteil zuzustellen. Dieser Beschluss muss schriftlich im Protokoll festgehalten werden (vgl. § 94 FGO i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO)¹⁹. Durch die Variante der Zustellung des Urteils, setzt sich das Gericht einer zwei Wochen Frist aus. Innerhalb dieser Zeit muss das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, indem die mündliche Verhandlung beendet wurde²⁰. Nach der Zustellung des Urteils tritt Bindungswirkung ein (vgl. § 110 Abs. 1 FGO).

Die dritte Variante ist die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 104 Abs. 3 FGO). In diesem Fall wird durch die Zustellung des Urteils die Verkündung ersetzt. Eine Abänderung des Urteils kann bis zur Absendung erfolgen. Es ist an keine Fristen gebunden. Jedoch tritt mit wirksamer Bekanntgabe Bindungswirkung ein.

Entscheidungen ohne mündliche Verhandlungen stellen einen absoluten Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz dar. Durch das Nichtstattfinden von Verhandlungen sind diese nicht frei zugänglich, da kein Verhandlungstermin anberaumt worden ist. Die bisher benannten Funktionen der Öffentlichkeit sind dann ad absurdum geführt. Rechtsstaatliche Kontrolle findet dabei nicht statt. Die Gefahr einer mit unsauberen Mitteln geführten Prozessführung ist dabei potenziell gegeben.

Urteile haben in der finanzgerichtlichen Praxis einen großen Stellenwert. Das FG Sachsen hat für das Jahr 2018 insgesamt 1.617 Klagen erledigt²¹ (siehe Anlage 3). Davon wurden 398 Entscheidungen durch Urteil entschieden. Schaut man sich dabei die Tendenzen der Vorjahre 2013 bis 2017 an, sieht man einen leichten Anstieg der Erledigungsquoten durch Urteil. Anzumerken dabei ist allerdings, dass die Neuzugangsquote nach einem explosiven Hoch in 2016 von 1.700 Verfahren, im Jahr 2018 leicht auf 1.556 Verfahren abgeflacht ist. Das soll allerdings nicht heißen, dass weniger Verfahren vor dem FG zur Erledigung ausstehen. Durchschnittlich erweitern sich die

¹⁹ Vgl. ebenda, Rz. 80.

²⁰ Vgl. Lange in Tipke/Kruse § 104 FGO, Rz. 8.

²¹ Vgl. Statistisches Landesamt Kamenz 2018, Seite 83.

Verfahren um 1.542 Klagen. Somit ist für das Jahr 2018 ein leichter Anstieg der Neuzugänge zu verzeichnen.

2.3.2 Der Gerichtsbescheid

Für den Gerichtsbescheid gelten die §§ 104 und 105 FGO sinngemäß (vgl. § 106 FGO). Gerichtsbescheide werden erlassen, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat (vgl. § 90a Abs. 1 FGO). Demnach ergehen die Bescheide von Berufsrichtern und nicht von ehrenamtlichen Richtern²². Bevor ein Gerichtsbescheid erlassen wird, muss den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich zu der Sache zu äußern (vgl. § 106 i.V.m. § 104 Abs. 1 FGO). Sofern dies nicht der Fall ist, kann ein Gerichtsbescheid ergehen.

Ähnlich wie das Urteil ohne mündliche Verhandlung stellt, auch der Gerichtsbescheid einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz dar. Verstärkt wird dies durch die Tatsache, dass nicht einmal Schöffen an der Mitwirkung beteiligt sind. Diese ehrenamtlichen Richter stellen ebenfalls einen Teil des Öffentlichkeitsgrundsatzes dar. Sie haben zum einen die Funktion, die Richter bei der Urteilsfindung zu überwachen und tragen durch ihr nicht juristisches Wissen die Volksmeinung bei. Bei der Erstellung der Gerichtsbescheide fehlt dieses Wissen gänzlich.

Sofern ein Gerichtsbescheid erlassen wurde, wirkt dieser grds. als Urteil (vgl. § 90a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 FGO). Die Besonderheit eines solchen Bescheids besteht darin, dass der Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nachträglich noch geheilt werden kann. So kann einer der Beteiligten die mündliche Verhandlung einen Monat nach Zustellung beantragen (vgl. § 90a Abs. 2 Satz 1 FGO). Diese Tatsache räumt dem Gerichtsbescheid einen besonderen Stellenwert ein. Es liegt daher bei den Beteiligten den Grundsatz der Mündlichkeit wiederherzustellen. Durch die nachträgliche Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekommt diese die Möglichkeit ihre

²² Vgl. Hübschmann § 106 FGO, Rz. 1.

Aufgaben wahrzunehmen. Dies kann die Überprüfung der Entscheidungsfindung oder die Rechtmäßigkeit der Entscheidung an sich sein.

Der Gerichtsbescheid kann mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden, wie das Urteil. Die Revision und NZB ist gegen den Gerichtsbescheid zulässig (vgl. § 90a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 115 f. FGO). Der Gerichtsbescheid gilt mit wirksamer Bekanntgabe an die Verfahrensbeteiligten als zugestellt. Auch hier gelten die allgemeinen Zustellungsalternativen (siehe Punkt 2.3.1). Der Aufbau des Gerichtsbescheid steht dem Urteil gleich. Er ergeht ebenfalls „im Namen des Volkes“. Auch ist Rubrum, Tenor und Begründung im Bescheid darzustellen (vgl. § 106 i.V.m. § 105 FGO)²³. Bei dem Aufbau des Bescheids sollte man sich die Frage stellen, ob die Verkündung „im Namen des Volkes“ nicht paradox ist, wenn dieses Volk nicht einmal an der Verhandlung teilnehmen durfte. Diese Aussage gilt dabei nur bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden beim BFH insgesamt 2.166 Verfahren erledigt²⁴ (siehe Anlage 1 und 2). Davon sind insgesamt 425 Revisionen und 1.214 NZB entschieden worden. Hervorzuheben ist dabei, dass in 84 Fällen der Gerichtsbescheid als Urteil wirkt. Somit sind gerademal 5 Prozent der Revisionen und NZB rechtskräftig durch Bescheid geworden. Beim FG Sachsen sind insgesamt 73 Verfahren durch Gerichtsbescheid im Jahr 2018 erledigt worden²⁵. Diese Anzahl entspricht dem Schnitt der Jahre zuvor. Zur näheren Darstellung wird auf die Statistik im Anhang verwiesen.

2.3.3 Der Beschluss

Eine weitere Entscheidungsform ist der Beschluss (vgl. § 113 FGO). Ein Beschluss ergeht immer dann, wenn kein Urteil oder Gerichtsbescheid erlassen wird. Der Beschluss bildet somit eine vielfältig einsetzbare und beliebte Gerichtsentscheidung.

²³ Vgl. ebenda, Rz. 3.

²⁴ Vgl. BFH Jahresbericht 2018, Seite 21.

²⁵ Vgl. Statistisches Landesamt Kamenz, Seite 83.

Der § 113 Abs. 1 FGO verweist auf allgemeine Vorschriften sinngemäß. So darf das Gericht nicht Entscheidungen treffen, welche über das Klagebegehren hinausgehen, oder nicht beantragt wurden (vgl. § 113 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 2 FGO). Dieses sog. „ne ultra petita“ gilt ebenfalls für das „Verböserungsverbot“ im Beschwerdeverfahren²⁶. Das Gericht darf demnach nur über die im Verfahren erlangten Erkenntnisse entscheiden.

Des Weiteren sind Beschlüsse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 113 Abs. 1 i.V.m. § 115 Abs. 2 Nr. 6 FGO). Die Frist beginnt demnach nur zu laufen, wenn die Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß war (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 FGO). Fehlt es an einer Belehrung oder ist diese fehlerhaft, beträgt die Frist ein Jahr (vgl. § 55 Abs. 2 FGO).

Beschlüsse sind zwingend zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden, oder über einen Rechtsbehelf entscheiden (vgl. § 113 Abs. 2 Satz 1 FGO). Somit ist zu unterscheiden zwischen Beschlüssen, welche vorbereitender Natur sind und zwischen den streitentscheidenden Beschlüssen²⁷.

Vorbereitende Beschlüsse schaffen einen vorläufigen Rechtszustand, wobei streitentscheidende Beschlüsse einen abschließenden Akt des Gerichts darstellen. Sofern ein vorläufiger Rechtszustand hergestellt wird, liegt kein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz vor. Dies liegt daran, dass diese Beschlüsse jederzeit änderbar sind und somit die Öffentlichkeit diesen Zustand jederzeit betrachten kann. Ebenfalls können dabei Fehlbeschlüsse geändert werden, auch unter Beisein der Öffentlichkeit.

Rechtsbehelfsentscheidende Beschlüsse werden durch den BFH entschieden (vgl. § 132 FGO). Dies sind vor allem die Verwerfung der Revision als unzulässig nach § 126 Abs. 1 FGO, über die Zurückweisung der Revision als unbegründet nach § 126a FGO, sowie über den Beschluss über die NZB nach § 116 Abs. 5 Satz 1 FGO. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird dabei nicht missachtet, denn die Verfahren werden in den Fällen des § 126 bzw. § 126a FGO an die untere Instanz verwiesen. Somit müssen diese dort erneut

²⁶ Vgl. Hübschmann, § 113 FGO, Rz. 16, § 88 VwGO.

²⁷ Vgl. ebenda, Rz. 11.

verhandelt werden. Damit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, an diesen Verhandlungen erneut teilzunehmen. Kritisch dagegen sind die Fälle, in welchen über die Entscheidung der NZB entschieden wird. Sofern diese durch Beschluss des BFH abgelehnt werden, müssen inhaltlich die Entscheidungsgründe niedergeschrieben werden. Dies geschieht ohne die Öffentlichkeit. Allerdings muss dahingehend auch betrachtet werden, dass bei ablehnender Entscheidung die Öffentlichkeit bereits in der Vorinstanz vollumfänglich anwesend war (sofern nicht durch § 52 Abs. 2 FGO ausgeschlossen). Im Falle des Erfolgs der NZB und der damit begründeten Revision hätte die Öffentlichkeit durch neue Verhandlungen erneut die Möglichkeit der Teilnahme.

Konkretisiert wird dabei die Begründungspflicht durch § 113 Abs. 2 Satz 2 FGO. Danach sind bei Beschlüssen über die AdV (vgl. § 69 Abs. 3 und 5 FGO), in Beschlüssen über die einstweilige Anordnung (vgl. § 114 Abs. 1 FGO), in Beschlüssen nach Erledigung des Rechtsstreits über die Hauptsache (vgl. § 138 FGO), sowie in Beschlüssen, über den ein Antrag auf PKH zurückgewiesen wurde (vgl. § 142 FGO), eine Begründung zwingend anzufügen. Dabei wird diesen Entscheidungen eine erhöhte Begründungspflicht auferlegt, da vor allem den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden muss, das angewendete Recht zu prüfen und ggf. Rechtsmittel dagegen einzulegen²⁸. Diese Begründungspflicht ist für den Öffentlichkeitsgrundsatz zu begrüßen. Schließlich sollen Beschlüsse transparent und für den Bürger nachvollziehbar sein. Fehlt die erforderliche Begründung, so liegt ein Verfahrensmangel vor. Dies kann u.U. dazu führen, dass der BFH die Sache an das FG zurückverweist²⁹.

Beschlüsse können ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 FGO). Dies wird in der FG Praxis auch so gehandhabt. Im Jahr 2018 sind insgesamt 535 Entscheidungen durch Beschluss nach § 138 FGO erledigt worden³⁰ (siehe Anlage 3). Somit ist die Erledigungsquote durch Beschlüsse um ein Drittel höher, als durch Urteil.

²⁸ Vgl. ebenda, Rz. 51.

²⁹ Vgl. BFH-Beschluss vom 8.7.1980, VII B 18/80, BStBl. II 1980, 657.

³⁰ Vgl. Statistisches Landesamt Kamenz 2018, Seite 83.

Gegen Beschlüsse ist die Beschwerde statthaft (vgl. § 128 FGO)³¹. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe (vgl. § 129 Abs. 1 FGO).

3. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

3.1 Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikation für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

3.1.1 Die Einführung des EMöGG und dessen Anwendungsbereich auf den BFH

Das GVG bildet die Grundlage für die ordentliche Gerichtsbarkeit und für alle ordentlichen Gerichte (vgl. § 2 EGGVG). Die Rechtsfindung wird in einem demokratischen Rechtsstaat vor allem durch das rechtliche Gehör gewährleistet. Die durch §§ 169 ff. GVG geregelte Öffentlichkeit und die freien Zutrittsmöglichkeiten zu Gerichtsverhandlungen wird durch das GVG gewährleistet. Der Öffentlichkeitsgrundsatz hat daher in seiner langen historischen Entwicklung eine Kontrollfunktion³². So soll verhindert werden, dass zwischen den Beteiligten das geltende Recht gebeugt und unlautere Vereinbarungen getroffen werden.

Bis zur Einführung des EMöGG waren während der Gerichtsverhandlung Ton- oder Fernsehaufnahmen nicht erlaubt. Die gängige Praxis von Journalisten war es deshalb, sich Mitschriften während der Verhandlung zu machen. Verhandlungen sind zwar durch § 169 Satz 1 GVG öffentlich, finden jedoch ihre Grenzen bei der Aufnahme zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Jegliche Verbreitung des Inhalts war bisher unzulässig.

³¹ Vgl. Lange in Tipke/Kruse, § 113 FGO, Rz. 9.

³² Vgl. Koch/Wallimann, MDR 5/2018, Seite 241 ff.

Allerdings wurde das Medieninteresse und vor allem auch das Informationsbedürfnis der Bürger im Laufe der Zeit immer stärker. Durch den NSU-Prozess fand das Forderung nach einer Gesetzänderung ihren Höhepunkt. Dies lag vor allem auch daran, dass die Raumgröße des Gerichtssaals, die Anzahl an Zeugen und Familienmitglieder nicht mehr unterbringen konnten. Die Folge waren Reservierungen von Sitzplätzen für Journalisten, Familienmitglieder und Bürgervertretern. Die Forderungen von Bürgern, als auch von Medienvertretern wurden stärker. So stand der Grundsatz der Öffentlichkeit und des freien Zugangs zu Gerichtsverhandlungen im Widerspruch zur Kapazität des Gerichts. Der Gesetzgeber war gefordert, eine Lösung zu finden.

Das Ergebnis bildete die Einführung des EMöGG. Dieses ist am 08.10.2017 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesänderung ist es zwar immer noch verboten, Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung pauschal durchzuführen, allerdings ist durch § 169 Abs. 2 GVG hiervon eine Ausnahme eingeführt worden. Aufnahmen sind zulässig, wenn das Urteil oder der Beschluss einen wissenschaftlichen und historischen Zweck für die Bundesrepublik darstellt. Dabei muss das Verfahren eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung aufweisen. Das Gericht muss nach dem Verfahren diese Aufnahmen dem Bundesarchiv oder den Landesarchiven zur Verfügung stellen (vgl. § 169 Abs. 2 Satz 4 GVG). Sollte kein Archiv diese Aufnahmen annehmen, so sind sie zu löschen.

Folgend der Neuerung des Gesetzes konkretisiert der neue Absatz 3 des § 169 GVG nun, dass Entscheidungen vor dem Bundesgerichtshof in besonderen Fällen, ebenfalls durch den Einsatz von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen veröffentlicht werden dürfen.

Betrachtet man explizit die Vorschrift des § 169 Abs. 3 GVG stellt man fest, dass der Gesetzgeber ausdrücklich den Anwendungsbereich auf den BGH konzentriert. Daraufhin stellt sich die berechtigte Frage, weshalb die Verkündung von Entscheidungen des Gerichts nur beim BGH mittels Ton- und Fernsehaufnahmen gestattet ist.

Diese Formulierung des Gesetzes fände auf den BFH keine Anwendung. Deshalb schafft § 52 Abs. 1 FGO den Verweis in die Normen des GVG. Aufgrund dieser Verweispflicht ist es möglich, dass § 169 Abs. 3 GVG auf die Verfahren vor dem BFH Anwendung findet.

Bereits zum Zeitpunkt des Regierungsentwurfes vom 31.08.2016 stand fest, dass § 169 Abs. 3 GVG auch auf alle anderen obersten Bundesgerichte Anwendung findet³³. Zur Begründung führte man aus, dass Verweise innerhalb der einzelnen Gerichtsbarkeiten auf die Anwendbarkeit des § 169 Abs. 3 GVG verweisen. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 169 Abs. 3 GVG findet allerdings ihre Schranken immer dann, wenn einzelne Verfahrensordnungen dem gegenüberstehen³⁴. Offen bleibt allerdings, weshalb der Gesetzgeber nicht aufgrund des Regierungsentwurfes die Formulierung des § 169 Abs. 3 GVG im Punkte der Anwendbarkeit geändert hat. So hätte das Wort „BGH“ durch „oberste Bundesgerichte“ ausgetauscht werden sollen, um das Gesetz verständlicher zu gestalten.

Die Änderung des Gesetzes stellt einen absoluten Erfolg für den Öffentlichkeitsgrundsatz dar. Es ist nun nicht mehr zwingend, dass Personen im Gerichtssaal anwesend sein müssen, um aktiv an der Verhandlung teilnehmen zu dürfen. Es ist nun auch möglich, die Verhandlung an jedem beliebigen Ort zu verfolgen. Durch die erhöhte Transparenz wird das Grundsatzverständnis von der Öffentlichkeit auch im finanzgerichtlichen Verfahren gestärkt und ausgeweitet. Öffentlichkeitsgrundsatz heißt jetzt nicht nur, am Verhandlungstag im Gerichtssaal zu sitzen, sondern von überall das Verfahren verfolgen zu können. Durch die Archivierung der Aufnahmen können diese auch an späteren Tagen noch einmal verfolgt werden. Ein erweiterter Empfängerhorizont wird durch die Gesetzesänderung angesprochen. Personen, welche aufgrund der Entfernung des Wohnortes und dem Verhandlungsort nicht an Verhandlungen teilnehmen können, bekommen ganz andere Möglichkeiten der Teilnahme. Dadurch werden sowohl die gängigen Formen wie z.B. das Fernsehen, der Computer oder das

³³ Vgl. RegE: Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG), Seite 21.

³⁴ Vgl. RegE: a.a.O., Seite 21; siehe dazu Punkt 4.1.

Handy als Übertragungsmöglichkeit gestärkt. Aber auch die sozialen Netzwerke, z.B. Facebook, beflügeln die neue Informationsweitergabe.

3.1.2 Der Medienarbeitsraum

Durch die Einführung des EMöGG ändert sich die Arbeitsweise der Medienvertreter während der Verhandlungen. Die Informationsweitergabe in Echtzeit erfordert einen neuen Arbeitsplatz für Journalisten. Sofern das Gericht die Aufnahme von Ton- und Fernsehaufnahmen zulässt, müssen die Medienvertreter auch einen Raum für den Aufenthalt während der Verhandlung haben. Dieser Medienarbeitsraum kann daher nicht im Gerichtssaal integriert sein, da es ansonsten zu Unruhen kommen könnte³⁵. Ein Umbau der Gerichtssäle wäre sowohl finanziell, als auch für den Ablauf der Verhandlungen nicht vorstellbar, weshalb die Idee eines eigenen Arbeitsraumes grundsätzlich eine gute Lösung darstellt. Schließlich wäre es gegen die Grundsatzvorstellung einer Verringerung der Medienvertreter innerhalb des Gerichtssaals, wenn diese nun auch noch innerhalb des Saals arbeiten müssten.

Besonders bei medienwirksamen Verhandlungen waren Plätze innerhalb des Gerichtssaals für die Medienvertreter reserviert. Folglich hatten Außenstehende meist eine geringe Chance einen Platz zu finden und mussten den Gerichtssaal wieder verlassen. Im Hinblick auf den Grundsatz, dass Jedermann die Möglichkeit haben muss an Verhandlungen teilnehmen zu dürfen und jegliche Barrieren unzulässig sind, war oftmals Unzufriedenheit bei den Personen zu erahnen. Somit fand der Öffentlichkeitsgrundsatz meist seine Schranken an der Platzanzahl der Gerichte. Diese Angriffspunkte sollen durch die Einführung eines Medienarbeitsraumes zukünftig nicht mehr gegeben sein. Demnach muss der Medienarbeitsraum innerhalb des Gerichtsgebäudes liegen. Um dabei Informationsverlust vorzubeugen, wird dieser Arbeitsraum in der Nähe des Verhandlungsortes liegen. Diese Nebenräume sind z.Z. nicht existent bzw. nicht für die Arbeitsweise ausgelegt. Der Referentenentwurf sah

³⁵ Vgl. RegE: a.a.O., Seite 18 f.

Grundkosten von 20.325 Euro für den Umbau der Gerichte vor.³⁶ Durch die räumliche Trennung sollen sowohl Richter, als auch Medienvertreter ungestört arbeiten können. Allerdings bringt dieser Arbeitsraum auch eine Vielzahl von Problemen mit sich.

Die Kontrolle der Medien innerhalb des Arbeitsraumes obliegt ausschließlich dem Vorsitzenden Richter. Durch den zusätzlichen Aufwand der Kontrolle der Medien und der Überwachung der Hausordnung benötigt man zusätzliches Personal³⁷.

Die Übertragung in den Medienraum soll grundsätzlich in Echtzeit erfolgen. Der Richter bekommt neben der Aufgabe die Verhandlung zu leiten, auch die Aufgabe die Informationsweitergabe in den Medienarbeitsraum zu kontrollieren und diese ggf. zu unterbinden. § 169 Abs. 1 Satz 3 GVG sieht eine Unterbindung immer dann vor, wenn schutzwürdige Interessen der Beteiligten verletzt werden. Diese Formulierung des Gesetzes ist hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes bedenklich. So kann der Vorsitzende Richter bei einer Echtzeitübertragung die Informationsweitergabe nicht unterbinden, wenn schutzwürdige Interessen benannt werden. Um das Gesetz anwenden zu können, müsste die Übertragung mit einer angemessenen Verspätung erfolgen, um so dem Richter die Möglichkeit der Unterbindung zu gewährleisten. Damit müssten Richter den Medien vorschreiben, welche Informationen sie nach außen hin verbreiten dürften und welche nicht. Dies stelle einen Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 1 GG verankerte Pressefreiheit dar³⁸. Die Medienvertreter könnten auf die Pressefreiheit hinweisen und somit die Veröffentlichung der gesamten Verhandlung verlangen.

Allerdings bleibt ein Paradoxon bestehen. Während der Verhandlungen ist Publikum zu gegen. Sofern schutzwürdige Interessen zur Sprache kommen, nehmen diese die Information ebenfalls in Echtzeit auf. Der Richter kann die Unterbindung nicht aufhalten. Somit wird eine Ungerechtigkeit zwischen dem Medienarbeitsraum und den Zuhörern innerhalb der Verhandlung geschaffen.

³⁶ Vgl. RefE: Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG), Seite 2.

³⁷ Vgl. BT-Drucks 18/10144, Seite 24, Hoeren, NJW 2017, Seite 3340.

³⁸ Vgl. Hoeren NJW 2017, Seite 3340, sowie Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof vom 5.07.2016, Seite 3.

3.1.3 Das schutzwürdige Interesse

Das Gericht kann Aufnahmen und deren Weitergabe unterbinden, wenn schutzwürdige Interessen berührt sind (vgl. § 169 Abs. 1 Satz 3 GVG). Die Anwendung der Rechtsvorschrift und deren Auswirkung auf den Steuerprozess wird unter Punkt 4.2.4 im Einzelnen erläutert. Auf eine Wiederholung wird daher verzichtet.

Allerdings wird das Spannungsverhältnis zwischen dem schutzwürdigen Interesse und der Zulassung von Medienvertretern äußerst kritisch gesehen³⁹. So werden die Richter an den Bundesgerichten es scheuen, die Medienvertreter an der Teilnahme an den Verhandlungen zuzulassen. Lt. Hoeren bestehe immer die Gefahr, dass schutzwürdige Interessen verletzt oder offenbart werden. Daher werde das durch § 169 Abs. 3 GVG geschaffene Ermessen der Richter eher dahingehend ausgelegt, dass das Wort „kann“ durch „kann nicht“ ausgetauscht wird⁴⁰. Interessant dabei ist die Auffassung, dass solche Richter die Medien zulassen werden, welche sich profilieren wollen. So können diese sich profilieren und sich selber in den Mittelpunkt rücken, anstatt die Verhandlung ordnungsgemäß zu führen⁴¹. Diese Auffassung sehe ich äußerst kritisch und fragwürdig. M.E. haben die Richter wenig Zeit und Interesse daran, die Fälle unnötig in die Länge zu ziehen. Schließlich haben diese eine Vielzahl von Fällen zu verhandeln und werden letzten Endes an deren Abarbeitung gemessen. Zwar gibt es bestimmt auch Richter, welche einen Hang zur Selbstdarstellung haben. Allerdings ist die Anzahl eher wenige und man kann deshalb nicht alle Richter voreingenommen gegenüberstehen.

³⁹ Vgl. ebenda, Seite 3340.

⁴⁰ Vgl. ebenda, Seite 3339.

⁴¹ Vgl. ebenda, Seite 3340.

3.1.4 Das Verfahren von historischer und zeitgeschichtlicher Bedeutung

Weiterhin ist darzulegen, welche Verfahren von einem herausragenden Bezug für die Bundesrepublik sind und daher zwingend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Eine Grundsatzdefinition liefert das Gesetz nicht. Auch wird nicht näher erläutert, wer über die grundsätzliche Bedeutung entscheidet.

Demnach stellt der Begriff der „herausragenden und zeitgeschichtlichen Bedeutung“ ein Problem dar. Eine nähere Definition und Beschreibung liefert dabei der RegE.

Der Einführung vorausgehend war der NSU-Prozess vor dem OLG München. Vor diesem Hintergrund wollte man für die zukünftigen Verfahren die Möglichkeit der Aufzeichnung schaffen. Es wird daher beabsichtigt, dass Urteilsverkündungen vor den obersten Bundesgerichten öffentlich (z.B. durch Livestreams) verkündet werden sollen. Die Beurteilung, ob der Fall besonderen wissenschaftlichen und historischen Charakter hat, obliegt dabei beim Gericht und nicht den Medienvertretern. Das Gericht muss im Vorfeld der Verhandlung dazu Stellung nehmen. Somit stellt die Anwendung eine Ermessensentscheidung des Gerichts dar. Dabei muss dieses das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit dem Individualinteresse der Beteiligten abwägen⁴².

Für die Frage, ob das Verfahren einen besonderen wissenschaftlichen und historischen Zweck birgt, ist jedes Verfahren für sich zu beurteilen. Dabei wurde bei dem Gesetzesentwurf zu bedenken gegeben, dass Verfahren mit terroristischem und politischem Hintergrund oder Verfahren von gesellschaftlicher Bedeutung gemeint sind⁴³. Dies bedeutet, dass entweder eine Vielzahl von Menschen von dem Urteil betroffen sein muss oder zumindest eine Vielzahl von Menschen an dem Urteil interessiert sind. Somit ist nicht zwingend jedes Verfahren vor den Bundesgerichten von nationaler zeitgeschichtlicher Bedeutung⁴⁴.

⁴² Vgl. RegE: Seite 28.

⁴³ Vgl. ebenda, Seite 29.

⁴⁴ Vgl. ebenda, Seite 29.

Im Hinblick auf Verfahren vor dem BFH muss sich die Frage gestellt werden, welche Verfahren bzw. welche Themen geführt werden müssen, um einen besonderen Fall i.S.d. Gesetzes darzustellen. Der RegE bietet Anhaltspunkte dafür, wie die Auslegung des Begriffs erfolgen kann. Danach liegt ein besonderer Fall vor, wenn eine Vielzahl vergleichbarer Fallgestaltungen davon berührt sind⁴⁵.

Der BFH veröffentlicht jedes Jahr seinen Jahresbericht. In dem Jahresbericht⁴⁶ für 2018 sind die zu erwartenden Entscheidungen, welche eine besondere Bedeutung haben ausgeführt. Dies suggeriert eine besondere Wichtigkeit der zu erwartenden Urteile. So kann man daraus schließen, dass bei der Entscheidungsverkündung die Ton- und Filmaufnahmen erlaubt sind. Im Bereich der AO und des Verfahrensrechts ist ein solches wichtiges Verfahren z.B. ein unklarer Vorläufigkeitsvermerk (VIII R 12/17). Die Wichtigkeit ergibt sich hierbei, dass aufgrund der täglichen Arbeit der Finanzämter das erneute Begründen der Vorläufigkeit öfter vergessen wird. Aber auch die Vollverzinsung (VIII R 36/16) nach § 233a AO mit 0,5 Prozent ist hinsichtlich der Masse an Rechtsbehelfen und AdV Anträgen von besonderer Wichtigkeit.

3.2 Die neue Rolle der Medien vor Gericht

Die Rolle von Medien und deren Aufgabe ist im Wandel der Zeit. Dies liegt vor allem an der Einführung des EMöGG, welches allerdings keine Ursache, sondern ein Ergebnis der gesellschaftlichen Situation ist. Keine andere Berufsgruppe ist präsenter, als Journalisten. Dabei steht nicht immer die ordentliche journalistische Arbeit im Vordergrund, sondern auch sog. „Fake News“. Die Einführung des EMöGG wirkt dieser unsauberer Berichterstattung entgegen. Ziel ist es nicht die Bloßstellung und Diffamierung von Prozessbeteiligten zu fördern, sondern die der freien Berichterstattung. Weiterhin soll die Informationsweitergabe gefördert werden. Bisher beruhen

⁴⁵ Vgl. RegE: Seite 28.

⁴⁶ Vgl. Jahresbericht des BFH 2018

die Berichterstattungen nach den Verhandlungen immer auf Augenzeugen, Prozessbeobachtern und Pressesprechern. Problematisch war dahingehend, dass sich der Bürger dennoch kein eigenes, objektives Bild der Prozessbeteiligten machen konnte. Er musste somit darauf vertrauen, dass die Berichterstattung einigermaßen objektiv war. Allerdings waren die Bürger für Populisten anfällig. Falsche Angaben in den sozialen Netzwerken waren zum Teil die Folge.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird die Rechtsprechung im Gerichtssaal transparenter. Ausdruck der Transparenz ist der Wegfall der starren Hülle innerhalb des Gerichtssaals. Bürger können nun von überall die Verhandlungen mitverfolgen. Die Medien verstehen sich deshalb mehr und mehr als Dienstleister zur Informationsweitergabe, sowie auch Anbieter dieser Informationen.

Die Gefahr einer gläsernen Hülle ist dabei all gegenwärtig. In dieser Hülle sitzen die Beteiligten des Verfahrens. Jedermann kann hineinschauen, allerdings keiner sieht wer hineinschaut. Eine unkontrollierbare Anonymität wird geschaffen, die nun neue Gefahren schafft. Im finanzgerichtlichen Verfahren haben die Medien zukünftig eine erschwerte Rolle. Die Gefahr besteht hier, durch die Offenlegung von personenbezogenen Daten und der damit verbundenen Zurschaustellung der Beteiligten. Zukünftig besteht das Spannungsverhältnis zwischen der Berichterstattung über die steuerrechtlich wichtigen Informationen und der Wahrung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten.

3.3 Die Chancen und Risiken durch die Einführung des EMöGG

3.3.1 Die Stellungnahme des Verbands privater Rundfunk und Telemedien e.V.

Im Vorfeld der Gesetzgebung wurden verschiedene Verbände angehört. Im Folgenden wurden drei Stellungnahmen untersucht.

Der VPRT ist durch Medienvertreter der Bereiche Fernsehen und Radio vertreten. Bereits in den ersten Sätzen der Stellungnahme begrüßt der Verband die Änderung des Gesetzes. Er selbst erkenne die Rolle der Medien stärker an. Diese liegt vor allem an dem gewachsenen Informationsbedürfnis der Bevölkerung. Der Verfasser betont, dass es wichtig ist, dass die Informationen zeitnah an die Bevölkerung weitergeleitet werden. Im weiteren Verlauf des Positionspapiers wird klargestellt, dass die Rolle des Gerichts einen besonderen Stellenwert der demokratischen Rechtsfindung hat. Für den Verfasser ist es selbstverständlich, dass in einer Demokratie die Medien über die Judikative zu berichten hat. Zwar wird dies explizit in dieser Form nicht aufgeführt, allerdings sieht er die Medienvertreter als Bindeglied zwischen Justiz und Bürgertum.

Deshalb kann er es nicht verstehen, warum sich der Deutsche Richterbund gegen die Änderung des Gesetzes gestellt hat⁴⁷.

Der VPRT legt einleitend zur Stellungnahme dar, dass der RefE eine gute, aber eine ausbaufähige Grundlage darstellt. Inhaltlich steht der Entwurf für eine transparente Berichterstattung, die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schützt.

Insgesamt negativ sah der Verband, dass der Entwurf an manchen Stellen noch in den alten Strukturen zu starr war. Der § 169 Satz 2 GVG sei wenig medienfreundlich gestaltet worden. So hätte auch in diesem Punkt die Liberalisierung des Gesetzes vorgebracht werden müssen. Im Einzelnen hat der Verband eigene, aus ihrer Sicht gute Vorschläge vorgebracht, welche inhaltlich zur Verbesserung des Gesetzes beigetragen hätten.

So sollten sämtliche Verkündungen der Bundesgerichte zur Übertragung zugänglich sein. Einen gesetzlichen Zusammenhang sehe man dahingehend,

⁴⁷ Zu näheren Ausführungen des Deutschen Richterbundes siehe dazu Punkt 3.3.3.

dass durch § 17a BVerfGG die Regelung der öffentlichen Berichterstattung bei der Urteilsverkündung bereits zugelassen ist. Der Verfasser konnte es deshalb nicht verstehen, warum die durch § 17a BVerfGG per se zugelassene Berichterstattung nicht auf die obersten Bundesgerichte bezogen wird. In diesem Punkt wurden die Forderungen des VPRT umgesetzt. Durch § 169 Abs. 3 GVG gilt der Anwendungsbereich vor allen Bundesgerichten.

Weiterhin verstand es der VPRT nicht, weshalb die Urteilsverkündungen nicht öffentlich sind. Hohe Fallzahlen der Gerichte können nicht maßgeblich für den Ausschluss der Öffentlichkeit sein. Gerade für die Bundesgerichte ist deshalb der Begründungs- und Zeitaufwand bei der Ablehnung der Medienvertreter marginal. Folglich hätte die Einführung eines Entscheidungs- und Begründungszwangs bei den Gerichten eine große Tragweite gehabt. Dieser wäre in den Fällen zum Tragen gekommen, wenn die Gerichte die Medien ausschließen, da die Entscheidung der Ablehnung unanfechtbar ist. Dies wäre der sog. „Opt-Out“-Ansatz gewesen.

In dieser Auffassung zeigt sich deutlich, dass der VPRT seine Idee nicht gründlich durchdacht hat und die Forderungen daher nicht umgesetzt wurden. Zwar ist es für den Öffentlichkeitsgrundsatz immer förderlich, wenn diese Öffentlichkeit aktiv an den Verhandlungen teilnehmen darf und kann, allerdings ist der Verhandlungsablauf aufgrund dessen gestört. Durch einen zusätzlichen Begründungszwang legt man das Gericht lahm. Der zeitliche Ablauf wird dadurch in die Länge gezogen, weshalb Verhandlungen vertagt oder abgesagt werden. Durch die Auferlegung des Begründungszwangs würden die Richter in ihrer freien demokratischen Arbeitsweise gestört werden. Weiterhin kann ein wiederholter Ausschluss der Öffentlichkeit für die Richter zu negativen Berichterstattungen führen. Zwar müssen diese sich nicht für den Ausschluss rechtfertigen, allerdings stehen die Richter mehr im Mittelpunkt. Deshalb fand dieser Vorschlag m.E. zu Recht keine Anwendung im § 169 GVG.

Eine weitere Maßnahme sollte sein, dass der RefE die diskutable Möglichkeit eröffnet hat, dass die Berichterstattung in Gerichten auch auf die Untergerichte ausgeweitet werden sollte (sog. „Opt-In“-Ansatz). Der Verband sah auch in

diesen Instanzen eine gesellschaftliche Bedeutung der Prozesse. Dieser Ansatz ist für die Öffentlichkeit und den Ausbau der Presse positiv zu bewerten. Das Informationsinteresse besteht für Jedermann schließlich nicht nur in den obersten Bundesgerichten, sondern auch schon vor den OLG, LG und FG. Dieser Vorschlag ist ebenfalls nicht umgesetzt worden. Dies kann m.E. damit erklärt werden, dass der Gesetzgeber im ersten Schritt die Umsetzung vor den Bundesgerichten abwarten möchte, bevor diese auf untere Instanzen ausgeweitet werden.

Weiterhin sei eine Videoübertragung in den Arbeitsraum der Medienvertreter eine grundlegende Voraussetzung der Berichterstattung. Dadurch wird der mediale Druck in dem Gerichtssaal weitgehend vermieden. Der VPRT hat hinterfragt, warum das Gericht die Übertragung in den Medienraum unterbricht und somit die Informationsweitergabe stoppen möchte, wenn im Gerichtssaal die Zuhörer diese Informationen anhören. Hier sieht der Verband eine Ungerechtigkeit zwischen den Medien und den Zuhörern. Schließlich soll der Medienarbeitsraum ein verlängerter Arm der Öffentlichkeit sein. Deshalb versteht man auch nicht, weshalb man Schauprozesse verhindern möchte, aber im nächsten Schritt ohnehin nur ausgewähltes Fachpublikum in den Medienarbeitsraum lässt. Der Auffassung kann man sich nur anschließen. Schauprozesse, bei denen die Beteiligten durch eine starke Medienpräsenz in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden, kann durch einen zusätzlichen Arbeitsraum verhindert werden. Die Medienpräsenz im Gerichtssaal bekommen die Beteiligten nicht mit. Das Argument des RefE kann daher in erster Linie als Ausweichargument angesehen werden. Des Weiteren kann die Unterbrechung der Informationsweitergabe als Eingriff in die freie Berichterstattung der Presse gesehen werden. Schließlich können diese nur das weitergeben, was sie auch tatsächlich gehört haben. Durch diesen Eingriff bindet man den Medien die Themen vor und lenkt sie dadurch. Ein Eingriff in die demokratischen Prinzipien, da die Öffentlichkeit sich somit kein eigenes Bild machen kann, sondern dieses zwangsläufig vom Gericht auferlegt bekommt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist dadurch in Gefahr.

Letztendlich findet der VPRT den RefE in den grundlegenden Ausführungen für sinnvoll und zeitgemäß. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurden einzelne Punkte (z.B. die Ausweitung auf alle Bundesgerichte) in das EMöGG eingebaut. Die Nichteinführung des Begründungszwangs der Richter kann insgesamt positiv angesehen werden, da dadurch Zeit- und Arbeitsaufwand erspart bleibt.

3.3.2 Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

Die Stellungnahme⁴⁸ beginnt ohne lange Einleitung mit den Kritikpunkten. So sieht die Rechtsanwaltskammer keinen erkennbaren Mehrwert an der Medienübertragung. Prozesse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung würden durch Pressemitteilung regelmäßig an die Öffentlichkeit kommuniziert. Auch stehen Pressesprecher regelmäßig den Medienvertretern Rede und Antwort. Interessant ist im Folgenden, dass die Rechtsanwaltskammer der Meinung ist, dass Aufzeichnungen von Urteilsbegründungen der Richter keinen besonderen Stellenwert bzw. keinen Nutzen in der Veröffentlichung hätten. Dieser abwertenden Meinung kann man sich nicht anschließen. So sind die Pressemitteilungen meist nur auf das Wesentliche reduziert. Der Ablauf der Verhandlung wird dadurch nicht erzählt. Einwürfe, Gesten, Reaktionen, welche durch die Filmaufnahmen eingefangen werden, werden dadurch nicht erzählt. Die Öffentlichkeit bekommt durch Pressemitteilungen eine vorformulierte Meinung, welcher sie sich anschließen kann. Eine gegenläufige Haltung erfahren sie dadurch nicht.

Die Rechtsanwaltskammer hält die Übertragung der Verhandlung für einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Dieser Eingriff zeigt sich darin, dass es grundsätzlich niemanden zu interessieren habe, wer Beteiligter in einem Verfahren ist.

Der Fokus der Verhandlung rücke von der Richterbank ab und würde auf die Beteiligten gelenkt werden. Auch würden Zuschauer durch die Anwesenheit

⁴⁸ Vgl. Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof vom 5.07.2016.

der Medien abgeneigt sein, an Terminen teilnehmen zu wollen. Hinsichtlich des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte muss man sich die Frage stellen, ob das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über dem Individualinteresse der Beteiligten steht. Schließlich sind diese vor einem öffentlich zugänglichen Gericht, in welchem Recht im Namen des Volkes gesprochen wird. Es muss damit zu rechnen sein, dass Bürger das Bedürfnis haben zu erfahren, wie Verhandlungen ablaufen und mit welchen Sanktionen zu rechnen ist.

Völlig unverständlich ist, dass der Fokus von dem Verfahren abrücken soll. Sofern die Medien in ihrem Arbeitsraum wären, ist in erster Linie keinem bewusst, dass Medienvertreter anwesend sind. Diesen geht es m.E. in den häufigsten Fällen nicht darum, die Beteiligten in der Öffentlichkeit bloß zu stellen, sondern über den Verfahrensablauf objektiv zu berichten.

Ebenfalls reicht es der Rechtsanwaltskammer nicht aus, dass der Ausschluss der Medien aufgrund schutzwürdiger Interessen von Auflagen abhängig gemacht wird. Dabei ist nicht genau geregelt, wie diese Auflagen kontrolliert werden sollen, zumal der Ausschluss und die Übertragung der Auflagen unanfechtbar sind. Dieser unbestimmte Begriff ist auch durch die Einführung des EMöGG nicht näher definiert worden. Deshalb verweise ich auf den Punkt 4.2.4.

Weiterhin wird ausgeführt, dass es gesetzlich nicht festgelegt sei, bis zu welchem Zeitpunkt der Verhandlung über die Zulassung bzw. Ausschluss der Medien verhandelt wird. Die Rechtsanwaltskammer forderte, dass zuerst alle Beteiligten gehört werden müssten, ob diese Einwendungen gegen die Film- und Tonaufnahmen haben. Erst durch diesen Schritt hätte man abwägen können welche schutzwürdigen Interessen verletzt seien. Diese Verfahrensweise ist zwar die verfahrensrechtlich sauberste, birgt allerdings ein Problem: So muss man die Öffentlichkeit für diese Befragungen zu lassen, um im Falle des Ausschlusses, diese aus dem Saal zu entfernen. Ebenfalls muss ein vorhandener Livestream damit beendet werden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz findet seine Grenze immer dann, wenn schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen. Allerdings muss daher eine bessere Organisation stattfinden, damit die Öffentlichkeit nicht umsonst an dem Gerichtstag erschienen ist.

Problematisch ist daher auch, dass die Beteiligten keine Möglichkeit haben, das Ermessen des Gerichts nachprüfen zu lassen. Die Entscheidung des Richters ist unantastbar und kann nicht angefochten werden. Ermessensfehler bleiben daher ungestraft. Durch die Einführung des EMöGG wurde dieses Problem nicht behoben, da die Entscheidung des Richters unantastbar ist.

Durch die Zulassung der Film- und Tonaufnahmen sieht man eine Gefahr dahingehend, dass die Termine für die Urteilsverkündungen verschoben werden. So werden die Entscheidungen nicht mehr am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, sondern in einem zusätzlichen Termin. Hierin ist ein weiterer Zeit- und Kostenaufwand zu sehen.

Die Pressefreiheit stellt ebenfalls eine weitere Herausforderung an das Gericht dar. So wird die Gefahr gehegt, dass die durch Art. 5 Abs. 1 GG fundierte freie Berichterstattung als Druckmittel der Medien genutzt wird. Im Gegensatz dazu haben die Beteiligten ebenfalls das Recht, ihre Interessen zu wahren und diese zu schützen. Die Kammer sieht hier zu Recht eine Interessenskollision, welche zur Not auch gerichtlich entschieden werden müsste.

Als Letztes bezieht sich die Stellungnahme auf die Zulassung der Film- und Tonaufnahmen für herausragend zeitgeschichtliche Prozesse. Hier sieht man einen grundlegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Die Gefahr wird hier dahingehend gesehen, dass der Einfluss von Medienvertretern, als auch der enorme technische Einsatz das Verhalten von Zeugen und Angeklagten beeinflussen könne. Die Wahrheitsfindung ist deshalb schwieriger. Dieser Punkt kann m.E. erst durch die Gerichtspraxis beurteilt werden.

3.3.3 Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes

Die Stellungnahme⁴⁹ des DRB wird in zwei Punkten untergliedert. Zum einen beschäftigt sich der Verfasser mit der Tonübertragung in den Nebenraum und zum anderen wird zu dem herausragenden zeitgeschichtlichen Charakter der Verfahren Stellung bezogen.

Die Tonübertragung im Nebenraum stellt für den Vorsitzenden eine zusätzliche Belastung dar. Fortan hat der Vorsitzende auch die Obhut im

⁴⁹ Vgl. Stellungnahme des DRB vom Juli 2016.

Nachbarraum. Erstaunlicherweise sieht der DRB allerdings keine weiteren Probleme, sofern die Politik die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung schafft. Der DRB forderte daher neben der technischen Umrüstung der Räume, auch zusätzliches Personal, und rechtliche Absicherung, dass Verfahrensfehler keine Revisionsgründe darstellen. Erst wenn diese Forderungen umgesetzt werden, kann ein geregelter Verfahrensablauf stattfinden.

Bei den Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung hielt der DRB die Gesetzesänderung für nicht notwendig. Der Verband erkannte keine Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Bedeutungen der Verfahren. Schließlich stände die Wahrheitsfindung im Mittelpunkt. Allerdings wurde unterstellt, dass der Gesetzgeber durch die Gesetzesänderung verhindern wollte, dass Aufzeichnungen nicht zur Akte genommen werden sollten. Der Verfasser kreierte die Verfahrenskonstellation, dass die Aussagen von Zeugen im Prozess anders dargestellt werden, als die Strafkammer aussagt. Demnach musste auf die Aufzeichnungen zurückgegriffen werden. Es bestand demnach das Problem, dass die Aufzeichnungen als solche Teil des Verfahrens werden. Weiterhin ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, dass Aufzeichnungen bei bedeutenden Prozessen genutzt werden und in anderen Verfahren nicht.

Der DRB sah durch den Einsatz von Kameras die Wahrheitsfindung als gefährdet an. Das freie Sprechen der Beteiligten kann durch den zusätzlichen Druck beeinträchtigt werden. Etwasige Aussagen hätten die Folge, dass das gesellschaftliche Bild der Anwesenden stark gefährdet. Die staatsbürgerlichen Pflichten als Zeuge, kann dadurch in ein negatives Bild bekommen.

Der DRB begrüßte die Gesetzesänderung dahingehend, dass die Verkündung sämtlicher Bundesgerichte davon betroffen ist. Allerdings sah er auch Erschwernisse in der Arbeit der Gerichte. Dies lag vor allem daran, dass sog. Stuhlurteile nicht mehr vorkommen können. Bei diesen Urteilen wird es dem Vorsitzenden erschwert am Sitzungstag direkt das Urteil zu verkünden. Folglich müssen zukünftig die Urteile an einem gesonderten Sitzungstag verkündet werden. Der Verband äußerte weiterhin die Befürchtung, dass aufgrund des medialen Drucks auch zukünftig Verhandlungen vor dem OLG betroffen sein könnten. Schließlich existiere auch hier eine

Ungleichbehandlung von Bundes- und Landesgerichten. In diesem Zusammenhang müssen nach Ansicht des DRB auch geänderte Maßstäbe angesetzt werden, die ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen rechtfertigen würde. Die Ermessensausübung, die das Verbot darstellt, sind Angriffspunkte für Verfassungsbeschwerden. Es fehlt an einer klaren Vorgabe des Gesetzgebers, welche Kriterien einen Ausschluss der Medien rechtfertigen.

3.4 Eigene Wertung

Die Stellungnahmen überraschen in ihren Auffassungen nicht. Der VPRT fordert mehr Einfluss der Medien, wohin gehend die Rechtsanwaltskammer den Einfluss beibehalten möchte. Letztendlich steht die Öffentlichkeit im Vordergrund der Diskussionen, auch wenn keiner der Verbände dies ausdrücklich formuliert. Aus meiner Sicht sind die zusätzlichen Medienarbeitsräume positiv zu bewerten. Diese Räume bilden die Grundlage für Medienarbeit, da dort ungestört berichtet werden kann. Die Beteiligten im Gerichtssaal bekommen von der Arbeitsbelastung im Hintergrund nichts mit. Auch in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz ist dieser Vorstoß wichtig. Bisher waren die Berichterstattungen besonders von Zuschauern im Gerichtssaal geprägt, welche ihre Meinung und Auffassung kundgetan haben. Nun können Livezuschauer auch von zu Hause den Prozess verfolgen und sich damit eine eigenständige und unabhängige Meinung bilden. Die Ausführungen der Rechtsanwaltskammer, dass bisher Pressesprecher genügend Bericht erstattet hätten, stimme ich deshalb nicht zu. Gerade durch die Gesetzesänderung wird deren Rolle noch wichtiger. Fragen können expliziter auf besondere Momente in der Verhandlung gestellt werden. Die Berichterstattung an sich wird lebendiger. Durch Liveübertragungen wird einerseits das Interesse an der Verfolgung von Gerichtsverhandlungen in der Bevölkerung gestärkt und zum anderen können Verfahrensabläufe durch die Öffentlichkeit mehr und besser kontrolliert werden.

Die Gefahr von Schauprozessen wird daher als relativ gering angesehen. Zwar wird das Filmen von der Rechtsanwaltskammer zu Recht als unangenehm dargestellt, allerdings kann es zur Wahrheitsfindung auch

beitragen. Durch zusätzliche Kameras sind die Verfahrensbeteiligten eher bestrebt die Wahrheit zu sagen, da sie immer mit der permanenten Anwesenheit der Öffentlichkeit rechnen müssen. Allerdings darf die Anwesenheit der Kameras nicht dazu führen, dass sich die Beteiligten so sehr unter Druck fühlen, dass Falschaussagen zu Stande kommen. Ebenfalls dürfen Zeugen nicht mit ihren Aussagen in der Öffentlichkeit bloßgestellt werden, oder sich gar rechtfertigen müssen, warum sie in der Art ihre Aussage gemacht haben.

Kritisch anzumerken ist dabei die Aussage des VPRT, dass den Richtern ein Begründungszwang auferlegt werden soll, wenn die Medienvertreter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die zusätzlich auferlegten Aufgaben hätten einen enormen Zeitaufwand zur Folge, was die Qualität der Arbeit und die Erledigungsquote leiden ließe. Sitzungen müssten vertagt oder abgesagt werden, wodurch die Öffentlichkeit weniger Verfahren verfolgen kann.

Auch stünde bei einem zusätzlichen Begründungszwang die Ermessensausübung des Richters im Vordergrund. Schließlich stellen solche Ausschlussgründe meist eine subjektive Wahrnehmung des Vorsitzenden dar, welche deshalb einen Angriffspunkt der Medien zur Folge hätte.

Die Änderung des § 169 GVG wird zukünftig zeigen inwieweit Medien Interesse an den Verhandlungen zeigen. Es bleibt deshalb abzuwarten welche Risiken und Probleme sich in den Verhandlungsalltagen ergeben werden.

4. Der Ausschluss der Öffentlichkeit

4.1 Der Ausschluss von Seiten der Beteiligten (§ 52 FGO)

Durch § 52 Abs. 2 FGO ist es möglich die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschließen. Dabei haben alle Beteiligten die Möglichkeit durch einen Antrag beim Vorsitzenden den Ausschluss zu erwirken. Von dem Antragsrecht ist allerdings die Finanzbehörde ausgeschlossen.

Beteiligte im Verfahren ist der Kläger, der Beklagte, der Beigeladene und ggf. die Behörde, die dem Verfahren beigetreten ist (vgl. § 57 FGO).

Die Finanzbehörde ist vom Antragsrecht ausgeschlossen, um das Verhalten der Behörde transparenter zu gestalten⁵⁰. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Wahrung des Steuergeheimnisses. Dieser Antrag kann vor Beginn der Verhandlung oder währenddessen gestellt werden⁵¹. Einer Begründung bedarf der Antrag nicht⁵².

Der Vorsitzende Richter verkündet die Entscheidung über den Ausschluss durch Beschluss⁵³. Dabei ist im Gerichtsbeschluss zu bestimmen, ob die Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren oder nur für einen Teil ausgeschlossen ist⁵⁴. Ein Ermessen steht dem Richter nicht zu, da dem Antrag immer statt zu geben ist⁵⁵.

§ 52 Abs. 2 FGO ist hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes äußerst umstritten. Dies liegt vor allem daran, dass der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit keiner Begründung bedarf und außerdem stets mit Erfolg beschieden werden muss. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung verhandelt (vgl. § 174 Abs. 1 Satz 2 GVG). Demnach hat zumindest die Öffentlichkeit die Möglichkeit ihr zukünftiges Schicksal zu verfolgen. Diese Konstellation ist allerdings bemerkenswert. Der

⁵⁰ Vgl. Binnewies/Wollweber, Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder kunstvolle Kür?, NJW 2016 S. 285.

⁵¹ Vgl. Strauß in: Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Finanzprozess, DStR 1996 S. 909.

⁵² Vgl. Binnewies/Wollweber, Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder kunstvolle Kür?, NJW 2016 S. 285; Jesse in: Der Grundsatz der Öffentlichkeit und deren Ausschluss im Steuerprozess, DB 2008, S. 1997.

⁵³ Vgl. Binnewies/Wollweber, Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder kunstvolle Kür?, NJW 2016 S. 285; Brandis in Tipke/Kruse zu § 52 FGO, Rz. 8.

⁵⁴ Vgl. Leipold in Hübschmann zu § 52 FGO, Rz. 30.

⁵⁵ Vgl. Strauß in: Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Finanzprozess, DStR 1996 S. 909.

Gesetzgeber ist in der Ausübung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in diesem Punkt inkonsequent. Die Öffentlichkeit ist immer auszuschließen, wenn dies im Verfahren beantragt wird. Das Verfahren darüber ist allerdings öffentlich. Dies erschließt sich nicht, da der Ausgang des Verfahrens allgemein bekannt ist. Auch erfährt die Öffentlichkeit nicht, warum diese ausgeschlossen wird, da der Antrag keiner Begründung bedarf. Es muss sich deshalb die Frage gestellt werden, ob § 174 GVG auf § 52 Abs. 2 FGO Anwendung findet. Der Gesetzgeber sollte m.E. ebenfalls die Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung verhandeln lassen. Diese führe zu einer konsequenten Gesetzesanwendung.

Kritisch zu bewerten ist ebenfalls, dass der Antrag nicht zu begründen ist. Der Antragsteller kann demnach nicht vorbringen in welchem Punkt er die Verletzung des Steuergeheimnisses sieht. Der Transparenz förderlich wäre es, wenn der Antragsteller darlegt, weshalb die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln ist.

Den wohl größten Kritikpunkt allerdings sehe ich darin, dass den Richtern kein Ermessensspielraum gesetzlich zugestanden wird. Ab dem Zeitpunkt der Antragsbewilligung und dem damit verbundenem Ausschluss der Öffentlichkeit, hat die Öffentlichkeit den Sitzungssaal zu verlassen⁵⁶. Das Verfahren wird danach erst fortgesetzt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die damit verbundenen Kontrollmechanismen und die freie Meinungsbildung sind nicht mehr gewahrt. In der Öffentlichkeit wird damit der Anschein erweckt, dass die Verhandlungen vor den FG geheim und für niemanden zugänglich sind. Auch könne man nicht überprüfen, ob Gesetze auf den betroffenen Streitfall in richtiger Art und Weise angewendet wurden. Die Befürchtung einer Besser- oder Schlechterstellung bliebe nach Prozessende allgegenwärtig. Eine Informationsweitergabe könne somit lediglich durch Pressesprecher oder Pressemitteilungen erfolgen. Freie Meinungsbildung resultiert daraus nicht, da nicht die gesamte Verhandlung wiedergegeben wird, sondern nur Ausschnitte.

⁵⁶ Vgl. Jesse, DB 2008, S. 1998.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz im finanzgerichtlichen Verfahren kann nach § 52 Abs. 2 FGO gewahrt werden, wenn der Beteiligte nur den teilweisen/punktuellen Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Antragstellers ist dieser Ausschluss zu rechtfertigen. Im Sinne des Steuergeheimnisses sind allerdings alle Informationen berührt und demnach schutzwürdig. Einen zufriedenstellenden Konsens gibt es daher nicht.

Eine bessere Lösung zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine Vorschrift zur Auferlegung von Geheimhaltung von Tatsachen, die im Verfahren bekannt geworden sind. Zwar kann das Gericht die Geheimhaltung nach § 174 Abs. 3 GVG den Anwesenden auferlegen, allerdings ist dabei bereits die Öffentlichkeit ausgeschlossen. § 174 Abs. 3 GVG bezieht sich nur auf Ausschlussgründe nach § 171b und § 172 Nr. 2 und 3 GVG und kann nach meiner Meinung und auch der Meinung von Strauß nicht auf § 52 Abs. 2 FGO angewendet werden⁵⁷. Diese Ansicht vertritt Jesse nicht⁵⁸. Durch § 172 Nr. 2 GVG sei eine Überleitung zu § 52 Abs. 2 FGO zu rechtfertigen. Es ist nicht zu bestreiten, dass durch § 52 Abs. 1 FGO die Vorschriften des GVG Anwendung finden. Allerdings ist der Wortlaut des § 174 Abs. 3 GVG hinsichtlich des Geltungsbereichs eindeutig.

4.2 Der Ausschluss von Gerichts wegen (§ 172 GVG)

4.2.1 Allgemeines zum § 172 GVG

Die Vorschrift des § 172 GVG hat zur Folge, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nur durch das Gericht erfolgen darf. Der Gesetzgeber hat dabei den Richtern eine begrenzte Vorgabe gemacht, in welchen Fällen eine Ermessensausübung stattfinden darf. Der Ausschluss kann dabei für die gesamte Verhandlung oder nur Teile davon betreffen⁵⁹. Es ist dabei besonders wichtig, dass der Richter bei dieser Entscheidung sein Ermessen nur soweit ausschöpft, wie es nötig ist die Beteiligten nicht zu gefährden. Ein generelles

⁵⁷ Vgl. Strauß, DStR 1996, S. 910.

⁵⁸ Vgl. Jesse, DB 2008, S. 1998.

⁵⁹ Vgl. Kissel/Mayer § 172 GVG, Rz 3.

Ausschlussverbot der Öffentlichkeit stelle daher m.E. eine fehlerhafte Ermessensausübung dar. Sofern die Öffentlichkeit fehlerhaft ausgeschlossen war, stellt dies einen absoluten Revisionsgrund dar⁶⁰.

Der Umfang des Ausschlusses ist daher unterschiedlich. Im finanzgerichtlichen Verfahren kann sich der Ausschluss z.B. auf Vernehmungen von Beteiligten oder Geladenen erstrecken oder auf die Vorlage von Urkunden.

Über den Antrag auf den Ausschluss der Öffentlichkeit wird mittels Gerichtsbeschlusses entschieden. Dieser Antrag kann vor der Verhandlung gestellt werden oder zu jedem weiteren Zeitpunkt⁶¹. Hervorzuheben ist dabei, dass Beschlüsse keine rückwirkende Kraft entfalten und somit nur für die Zukunft wirken können.

4.2.2 Der Ausschluss aufgrund eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses

Durch § 172 Nr. 2 1. Alt. GVG sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt. Dabei ist durch Gesetz weiterhin bestimmt, dass es sich dabei um ein wichtiges Geheimnis handeln muss. Eine genauere Definition wird nicht näher ausgeführt. Demnach muss definiert werden, was zum einen ein Geheimnis i.S.d. des § 172 GVG ist und wann dieses wichtig ist.

Ein Geheimnis ist dabei die Kenntnis, die auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist⁶². Hervorzuheben ist dabei, dass sich der schutzwürdige Personenkreis nicht nur auf die Personen bezieht, die Beteiligte im Verfahren sind, sondern auch auf Geheimnisse Dritter⁶³. Der Richter hat somit vor Eröffnung des Verfahrens abzuwägen, ob durch die Streitpunkte Nachteile drohen könnten. Wichtige Geheimnisse im Steuerrecht sind z.B. immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Lizenzen). Sollten bei Verhandlungen diese zur Sprache kommen, drohen dem Beteiligten finanzielle und wirtschaftliche Einbußen. Wettbewerbsnachteile am Markt können die Folge sein. Der Richter

⁶⁰ Vgl. ebenda, Rz. 12.

⁶¹ Vgl. ebenda, Rz. 11.

⁶² Vgl. Brockhaus Universal Lexikon von A-Z, Band 8, S. 2416-2417.

⁶³ Vgl. Kissel/Mayer § 172 GVG, Rz. 38.

muss die Interessenslage danach beurteilen, ob dem Beteiligten durch die Offenbarung des Geheimnisses ein größerer Schutz beigemessen werden muss, als dem öffentlichen Interesse. Eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses liegt immer dann vor, wenn Informationen, welche nicht ohne Weiteres zugänglich sind von Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne Erlaubnis an Dritte offenbaren (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. a) GeschGehG). Ebenfalls soll ein berechtigtes Interesse vorliegen, bei dem die Information als solcher Gegenstand der Geheimhaltungsmaßnahmen bei dem rechtmäßigen Inhaber ist (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. b) und c) GeschGehG).

Der Richter kann die Öffentlichkeit auch punktuell im Verfahren ausschließen. Dieser Verfahrensablauf ist dann sinnvoll, wenn in der Verhandlung keine bzw. nur untergeordnet Geheimnisse offenbart werden. Im Steuerprozess ist ein solcher Ablauf durchaus vorstellbar. Nicht jedes Streitthema ist immer ein wichtiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. Oftmals sind Anwendungsfragen von Gesetzen strittig, weshalb diese nicht nur von Interesse für den Beteiligten sind, sondern auch für Dritte. Die Öffentlichkeit bei solchen Themen auszuschließen, wäre daher entgegen dem Gesetzeswortlaut.

Mit Urteil vom 15.1.2019⁶⁴ hat der BFH entschieden, dass keine freiwillige Spende vorliegt, wenn der Ehemann einen Geldbetrag an die Ehefrau mit der Auflage geschenkt hat, ihn an eine bestimmte Organisation zu spenden. Bei diesem Streitthema kann sich die Frage gestellt werden, ob ein Ausschlussgrund nach § 172 Nr. 2 1. Alt. GVG in Betracht kommt.

In diesem Streitfall ist zwischen der Zuwendung vom Ehemann an die Ehefrau und der Zuwendung des Ehemannes an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu unterscheiden. Es liegt hinsichtlich der ersten Zuwendung (Ehemann an Ehefrau) kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor, da jegliche Art von Zuwendungen privat veranlasst sind. Der Spendenbegriff setzt eine Unentgeltlichkeit voraus⁶⁵. Darüber hinaus liegt kein betrieblicher Zusammenhang vor, welcher schützenswert ist. Die reine Schenkung als

⁶⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 15.1.2019, X R 6/17.

⁶⁵ Vgl. BFH-Urteil a.a.O., Rz. 40f.

solche führt zu keinen Wettbewerbsnachteilen. Ebenfalls kann m.E. auch nicht argumentiert werden, dass beim Zuwendungsempfänger (Ehefrau) das Geld für betriebliche Zwecke verwendet wird. Der Empfang der Geldzuwendung ist ebenfalls auch privater Sphäre veranlasst. Die Verwendung des Geldes stellt danach eine Einlage dar.

Hinsichtlich der zweiten Zuwendung (Ehemann an Körperschaft) kann m.E. kein Betriebsgeheimnis verletzt sein, da eine steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt (vgl. § 52 Abs. 1 AO) und daher weder Wirtschaftsgüter herstellt, noch Dienstleistungen anbietet. Allerdings kann ein Geschäftsgeheimnis zur Sprache gekommen sein, welches schutzwürdig ist. Ein Geschäftsgeheimnis liegt vor, da die Informationen über die Spender nicht ohne Weiteres für jedermann frei zugänglich ist (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. a) GeschGehG). Ebenfalls ist diese Information durch Geheimhaltungsmaßnahmen schützenswert und es besteht ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. b) und c) GeschGehG). Es liegen demnach alle Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisses vor. Inhaber dieses Geheimnisses kann eine Körperschaft sein (vgl. § 2 Nr. 2 GeschGehG).

Es lässt sich daher festhalten, dass die Öffentlichkeit bei diesem Verfahren hinsichtlich der ersten Zuwendung nicht nach § 172 Nr. 2 1. Alt. GVG ausgeschlossen werden kann, da kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis berührt ist. Bei der zweiten Zuwendung liegt m.E. ein Geschäftsgeheimnis vor. Ein punktueller Ausschluss der Öffentlichkeit, ist bei diesem Verfahren von Vorteil.

Bei dem zweiten Beispiel hat der BFH mit Urteil vom 13.2.2019⁶⁶ entschieden, dass eine Steuerberatungsgesellschaft keine Rückstellungen für die Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum bilden darf. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt vor. Der Mandantenstamm ist die Information als solche. Diese Information wurde von Personen erlangt, welche üblicherweise zu dem berechtigten Personenkreis gehören (z.B. Steuerberater, Angestellte der Kanzlei). Für diese Personen war auch die

⁶⁶ Vgl. BFH-Urteil vom 13.2.2019, XI R 42/17

Informationserlangung ohne Weiteres möglich. Diese Information ist auch Gegenstand der Geheimhaltung von den rechtmäßigen Inhabern (Mandanten), welche ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung haben. Die Steuerberatungsgesellschaft hat demnach die Namen der Mandanten zu wahren. Ebenfalls liegt ein Betriebsgeheimnis hinsichtlich der Anzahl an Mandatsverhältnissen auch vor. So kann anhand der Anzahl an Mandatsverhältnissen die wirtschaftliche Situation, aber auch die Qualität der Beratung geschlussfolgert werden. Eine Offenlegung dieser Informationen zugunsten der Öffentlichkeit, kann daher zu Schwierigkeiten führen. Somit lässt sich für diesen Streitfall festhalten, dass die Öffentlichkeit nicht bei der Verhandlung teilnehmen durfte, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Sprache gekommen sind.

Meiner Ansicht nach ist ein punktueller Ausschluss der Öffentlichkeit kein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz. Bei einer solchen Beurteilung muss das Individualinteresse der Prozessbeteiligten höher bewertet werden, als das der Öffentlichkeit. Die Folgen einer Offenbarung sind meist finanzielle und wirtschaftliche Nachteile. Somit können Unternehmer durch finanzielle Geldeinbußen Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen, Waren nicht mehr einkaufen oder in Wirtschaftsgüter nicht mehr investieren. Die Folge ist daher meist die Entlassung von Personal oder die Schließung des Unternehmens. Daran kann die Öffentlichkeit kein Gefallen haben.

4.2.3 Der Ausschluss aufgrund des Steuergeheimnisses

Das Steuergeheimnis haben nicht nur die Finanzämter zu wahren. Dieses gilt ebenfalls im finanzgerichtlichen Verfahren. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass zu dem betroffenen Personenkreis i.S.d. § 30 Abs. 1 AO i.V.m. § 7 Nr. 1 AO auch Richter gehören.

Das Steuergeheimnis schützt die Verhältnisse eines anderen (vgl. § 30 Abs. 2 AO). Eine Offenbarung dieser Daten ist grds. nicht erlaubt, es sei denn dies ist durch Gesetz zugelassen. Offenbarung ist die Offenlegung von geschützten

Daten und kann dabei in jeglicher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch) erfolgen⁶⁷. Eine solche Offenbarung ist im gerichtlichen Verfahren über Steuersachen zulässig (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO).

Folglich muss sich die Frage gestellt werden, ob der Öffentlichkeitsgrundsatz höher zu bewerten ist, als das Steuergeheimnis.

Zu einer Kollision des Steuergeheimnisses und des Öffentlichkeitsgrundsatzes kann es demnach nur kommen, wenn die Öffentlichkeit nicht nach § 52 Abs. 2 FGO ausgeschlossen ist. Eine konkludente Offenbarungsbefugnis des Beteiligten kann nicht nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO dahingehend ausgelegt werden, dass der Beteiligte den Ausschluss der Öffentlichkeit hätte beantragen können. Hierbei schließe ich mich der Meinung Schnorrs an⁶⁸. Allerdings ist seine Begründung nicht explizit genug formuliert. Seiner Ansicht nach, sei der Steuerpflichtige nicht an einer allgemeinen Aufhebung des Steuergeheimnisses für jedermann interessiert. Die Erlaubnis einer Offenbarung seitens des Steuerpflichtigen muss ausdrücklich erfolgen und kann daher nicht unterstellt werden. Schließlich fordert man im Gegenzug für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 2 FGO einen Antrag seitens des Beteiligten.

Der Ausschluss nach § 172 Nr. 2 GVG erfolgt von seitens des Gerichts immer dann, wenn das Steuergeheimnis verletzt werden würde. Das Steuergeheimnis schützt alle Informationen des Steuerpflichtigen, welche im Verwaltungsverfahren erlangt wurden⁶⁹. Somit sind alle Informationen und Tatsachen, die vor Gericht zur Sprache kommen ein Ausschlussgrund des Gerichts.⁷⁰ Reduziert man dies auf Verhandlungen im finanzgerichtlichen Verfahren, so dürften demnach keine Verhandlungen öffentlich sein, da stets steuerliche Daten offenbart werden. Das Gericht hat somit immer ein Ausschlussgrund nach § 172 Nr. 2 GVG.

Dem gegenüber steht allerdings der Öffentlichkeitsgrundsatz. M.E. nach kann nicht argumentiert werden, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz stets nachrangig

⁶⁷ Vgl. AEAO zu § 30 AO Nr. 3.2.

⁶⁸ Vgl. Schnorr in Steuergeheimnis, presserechtlicher Informationsanspruch und Öffentlichkeit im Finanzgerichtsverfahren, S. 314.

⁶⁹ Vgl. AEAO zu § 30 AO Nr. 1.

⁷⁰ Vgl. Kissel/Mayer, § 172 GVG, Rz. 43.

dem Steuergeheimnis zu behandeln sei. Hierbei sind insbesondere die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zu prüfen⁷¹.

Abschließend muss der Richter bei der Anwendung des § 172 Nr. 2 GVG die Interessenslagen abwägen. Eine grundsätzliche Unterstellung, dass das Steuergeheimnis per se über dem Öffentlichkeitsgrundsatz steht, kann nicht erfolgen.

4.2.4 Das schutzwürdige Interesse als Voraussetzung des Ausschlusses

§ 172 Nr. 2 GVG bestimmt, dass durch die öffentliche Erörterung des Sachstands überwiegend schutzwürdige Interesse verletzt werden müssten, um die Öffentlichkeit ausschließen zu können. Eine genauere Definition für den Begriff „Schutzwürdigkeit“ ist gesetzlich nicht näher ausgeführt. Allerdings umfasst diese Schutzwürdigkeit nicht nur die Informationen der Beteiligten, sondern auch Dritter⁷². Diese Grundsatzdefinition schafft Parallelen zum Steuergeheimnis. Dabei umfasst der Umfang des Steuergeheimnisses neben dem Steuerpflichtigen, auch die Personen, welche unmittelbar dem Amtsträger im Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind⁷³.

Ein Unterschied zwischen den beiden Definitionen ist die Wichtung des schutzwürdigen Interesses. Das Steuergeheimnis schützt alle personenbezogenen Daten und Informationen, welche insbesondere in einem Verwaltungsverfahren erlangt wurden. Der Ausschlussbestand zur Wahrung des Steuergeheimnisses ist demnach immer erfüllt. Dem gegenüber ist nach Kommentarmeinung das schutzwürdige Interesse i.S.d. § 172 Nr. 2 GVG nur dann erfüllt, wenn es keine untergeordnete Rolle spielt⁷⁴.

Dabei wird die Aussage auf dem Begriff „wichtig“ gestützt. Auch dieser Begriff ist wiederum gesetzlich nicht näher definiert. Eine besondere Wichtigkeit ist

⁷¹ Vgl. insbesondere Beispiel zu Punkt 4.2.4.

⁷² Vgl. Kissel/Mayer § 172 GVG, Rz. 38.

⁷³ Vgl. AEAO zu § 30 AO, Rz. 1.3.

⁷⁴ Vgl. Kissel/Mayer § 172 GVG, Rz. 38 im Umkehrschluss.

demnach nur zu sehen, wenn das Interesse an der Geheimhaltung nach objektiver Bewertung größer ist, als der Öffentlichkeitsgrundsatz⁷⁵.

Diese nähere Erläuterung ist hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes positiv einzuschätzen. Sie bietet einen Grundkonsens für die Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips. Im Gegenzug dazu wird ein Gerüst für den Ausschluss der Öffentlichkeit angeboten.

Im Folgenden soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie die Definition des schutzwürdigen Interesses auf das finanzgerichtliche Verfahren reproduziert werden müsste, um dabei den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei wird die Fallkonstellation nur mit dem Blickwinkel des Öffentlichkeitsgrundsatzes gelöst. Die Öffentlichkeit wurde nicht nach § 52 Abs. 2 FGO ausgeschlossen.

Im ersten Fall ist der Abzug von Aufwendungen als Betriebsausgaben strittig. Der Kläger benannte den Zahlungsempfänger nicht, weshalb das FA nach § 160 AO die Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen hat. Im Rahmen des finanzgerichtlichen Verfahrens fordert der Richter den Kläger nun auf den Zahlungsempfänger zu benennen.

Die Vorschrift des § 172 Nr. 2 GVG ist anwendbar, da es sich um ein Fall des Steuergeheimnisses handelt. Diese Thematik ist ebenfalls nicht von untergeordneter Bedeutung, da Streitpunkt die Benennung des Zahlungsempfängers und damit die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist. Weiterhin besteht dieses Geheimnis mit einem Dritten, da die wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Kläger selbst und dem Zahlungsempfänger bisher nicht bekannt war. Abschließend ist nun zu prüfen, ob dieses Geheimnis wichtig ist und einen Ausschluss rechtfertigt. Nach objektiver Bewertung ist m.E. der Ausschluss der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Bei einer Benennung des Zahlungsempfängers werden auch wirtschaftliche Verflechtungen und Abhängigkeiten offengelegt. Die Öffentlichkeit würde demnach im Weiteren erfahren, ob die Zahlung fremdüblich ist. Etwaige Verbilligungen oder Margen des Klägers würden

⁷⁵ Vgl. Kissel/Mayer § 172 GVG, Rz. 39.

bekannt werden. Dieser Schutz ist hierbei explizit zu wahren, da finanzielle und wirtschaftliche Folgen daraus resultieren können.

Im zweiten Beispiel ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG strittig. Die Klägerin hat die Rechtsform einer GmbH und bildete einen solchen Abzugsbetrag für ein geplantes Wirtschaftsgut. Das FA versagte die Bildung und meinte, dass die Betriebsgrößenmerkmale nach § 7g Abs. 1 EStG nicht erfüllt seien.

Im vorliegenden Beispiel kommen Informationen zur Sprache, welche vom Steuergeheimnis berührt sind. Die Vorschrift des § 172 Nr. 2 GVG ist demnach eröffnet. Die Schutzwürdigkeit dieser Fallkonstellation ergibt sich aus dem Steuergeheimnis. Zum Schutze davor, würde eine mögliche Offenlegung den Punkt des Steuergeheimnisses verletzen. Im letzten Prüfungspunkt muss dieses Streitthema wichtig sein. Eine Wichtigkeit ist in diesem Punkt m.E. nicht zu sehen. Eine Geheimhaltung ist objektiv gesehen nicht notwendig. Für die Bildung eines solchen Abzugsbetrags müssen die Betriebsgrößenmerkmale nach § 7g Abs. 1 EStG erfüllt sein. Diese berechnen sich durch die Gegenüberstellung der beiden Bilanzseiten Aktiva minus Passiva. Die Vermögenswerte innerhalb der Bilanz sind ebenfalls vom Steuergeheimnis berührt. Allerdings muss eine GmbH ihren Jahresabschluss jährlich im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und ist für jeden frei zugänglich. Somit hat die Öffentlichkeit jährlich die Möglichkeit die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens abzuschätzen. Vergleicht man deshalb das Interesse an der Geheimhaltung mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz stellt man fest, dass es keine berechtigten Anhaltspunkte für eine Geheimhaltung gibt. Die Öffentlichkeit kann deshalb nicht nach § 172 Nr. 2 GVG ausgeschlossen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Kontrovers zu diskutieren bleibt allerdings, inwieweit eine Wichtigkeit innerhalb der Verhandlungen anzunehmen ist. Die Definition liefert das Grundgerüst, in welchem ein Ermessensspielraum bleibt. Jeder Betroffene sieht eine Wichtigkeit der Verhandlung in einem anderen Blickwinkel. Sicherlich kann man in den Fallkonstellationen auch andere Meinungen vertreten. Bei dem Vergleich des schutzwürdigen Interesses mit dem Steuergeheimnis sollte man

kritisch hinterfragen, welche Interessenslage wichtiger sind. Die andauernde Haltung, dass das Steuergeheimnis stets dem Öffentlichkeitsgrundsatz vorgehe, ist m.E. nicht richtig. Schließlich genießt weder das Steuergeheimnis, noch der Öffentlichkeitsgrundsatz Verfassungsrang. In der Literatur wird ebenfalls ein Umdenken gefordert⁷⁶. Die Forderung nach einem berechtigten Schutzinteresse bleibt allgegenwärtig.

5. Fazit

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz ein wichtiger Bestandteil des demokratischen Rechtsstaatsystems ist. In vielen Bereichen der Gerichtsverhandlungen gibt es Berührungspunkte mit diesem Grundsatz. Auch wenn der Öffentlichkeitsgrundsatz keinen verfassungsmäßigen Rang hat, genießt er dennoch einen hohen Stellenwert im Gerichtsverfahren.

Angefangen mit der Gesetzesänderung des GVG zeigt sich deutlich diese Entwicklung innerhalb der Gesellschaft. Diese Änderung war aufgrund der gesellschaftlichen Forderungen notwendig. Die gesellschaftlichen Meinungen haben verstärkt diese Aussage bestätigt.

Den größten Kritikpunkt, der gleichzeitig auch viel Diskussionsstoff liefert, ist der Öffentlichkeitsgrundsatz im finanzgerichtlichen Verfahren. Hier zeigt sich deutlich, dass die Wahrung des Steuergeheimnisses einen großen Stellenwert hat. Die FGO hat dabei eine recht starre und direkte Ansicht inwieweit die Öffentlichkeit an Verhandlungen vor dem FG teilnehmen darf. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 FGO verhindert jegliches Konfliktpotenzial die mit der Öffentlichkeit einher geht. Das ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu begründen ist und dieser ohne Ermessen statt zu geben ist, kann aus Sicht des Öffentlichkeitsprinzips nicht gutgeheißen werden. Hier kapselt sich die Finanzgerichtsbarkeit deutlich von anderen Gerichtszweigen ab. Das GVG schafft dabei eine eigene akzeptable Lösung durch § 172 Nr. 2 GVG. Die

⁷⁶ Vgl. Strauß in: Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Finanzprozess, S. 910.

Balance zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der des Steuergeheimnisses wurde in diesem Fall besser umgesetzt. Allerdings bleibt auch hierbei eine Auslegung der Gesetzesformulierung vorbehalten.

Aus Sicht des Themas dieser Arbeit muss die FGO von seiner derzeitigen Formulierung abrücken. Es sollte sich der Gesellschaft öffnen und Möglichkeiten der Teilnahme an Verhandlungen schaffen. Zwar ist zur Zeit der Ruf nach mehr Öffentlichkeit im finanzgerichtlichen Verfahren nicht bzw. kaum vorhanden, allerdings werden die Forderungen sich zukünftig mehren. Sobald die Änderung des § 169 GVG in der Praxis gängig geworden ist, kann man hoffen, dass die Selbstverständlichkeit der Bevölkerung, die Verhandlungen öffentlich im Internet oder Fernsehen anzusehen, wachsen wird.

Bei der Übertragung der Verhandlungen beim BFH werden diese allerdings selten sein. Die Beteiligten werden den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 2 FGO beantragen und keine Rundfunk- und Medienvertreter dulden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird die Diskussion um mehr Transparenz in finanzgerichtlichen Verfahren erneut beginnen. Es bleibt abzuwarten wie der Gesetzgeber darauf reagiert.

Anlageverzeichnis

Anlage 1: Statistik des BFH über Geschäftsentwicklung nach Ländern

Anlage 2: Statistik des BFH über die erledigten Klagen, der Art der Erledigung, dem Inhalt der Entscheidung, Zahl der Sachgebiete, Zuständigkeiten

Anlage 3: Statistik des Landesamts für Statistik über die Geschäftsentwicklung beim Sächsischen Finanzgericht 2013 bis 2018

Anlage 1: Statistik des BFH über Geschäftsentwicklung nach Ländern

1 Geschäftsentwicklung beim Finanzgericht 1.2 Geschäftsentwicklung 2018 nach Ländern

Lfd. Nr.	Stand der Erledigung Alter der Verfahren	Deutschland	Baden- Württem- berg	Bayern			Berlin	Branden- burg
				zu- sammen	München	Nürnberg		
Klagen								
1	Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	35 562	3 043	3 812	2 692	1 120	2 694	1 107
2	Neuzugänge 1)	32 654	2 922	4 205	2 702	1 503	2 363	903
	darunter							
3	Rügeverfahren	77	1	15	12	3	13	1
4	abgetrennte Verfahren	2 323	226	479	305	174	123	56
5	davon durch kopierende Abtrennung	1 579	126	379	286	93	81	43
6	davon durch ausschneidende Abtrennung	744	100	100	19	81	42	13
7	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 499	253	437	366	71	296	97
8	Erledigte Verfahren 1)	32 928	2 973	4 151	2 771	1 380	2 542	885
9	dar. durch Trennung angefallen (% von Zeile 8)	7,2	7,6	11,9	10,8	14,3	5,5	4,7
10	davon durch kopierende Abtrennung (% von Zeile 8)	4,8	4,1	9,2	10,1	7,3	3,3	2,9
11	davon durch ausschneidende Abtrennung (% von Z. 8)	2,4	3,5	2,8	0,7	7,0	2,2	1,8
12	dar. Bescheid nach Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung (% von Zeile 8)	19,5	18,7	20,9	22,5	17,7	20,5	19,8
13	Anhängige Verfahren am Jahresende	35 312	2 992	3 865	2 623	1 242	2 518	1 124
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz								
14	Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	1 413	149	120	74	46	97	62
15	Neuzugänge 1)	5 227	362	653	440	213	362	216
	darunter							
16	Rügeverfahren	49	2	9	8	1	3	-
17	abgetrennte Verfahren	252	34	55	34	21	8	18
18	davon durch kopierende Abtrennung	146	9	41	34	7	4	14
19	davon durch ausschneidende Abtrennung	106	25	14	-	14	4	4
20	Abgaben innerhalb des Gerichts	789	24	92	75	17	17	18
21	Erledigte Verfahren 1)	5 183	364	616	426	190	351	206
22	Anträge nach § 69 Abs.3 FGO (% von Zeile 21)	94,0	100,0	98,4	100,0	94,7	96,9	97,6
23	nach § 114 FGO (% von Zeile 21)	6,0	-	1,6	-	5,3	3,1	2,4
24	dar. durch Trennung angefallen (% von Zeile 21)	5,0	10,4	9,1	8,0	11,6	2,8	8,7
25	davon durch kopierende Abtrennung (% v. Zeile 21)	2,8	2,5	6,8	8,0	4,2	1,1	6,8
26	davon durch ausschneidende Abtrennung (% v. Zeile 21)	2,2	8,0	2,3	-	7,4	1,7	1,9
27	dar. Bescheid nach Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung (% von Zeile 21)	32,7	25,0	38,8	44,4	26,3	41,0	41,3
28	Anhängige Verfahren am Jahresende	1 457	147	157	88	69	108	71
Alter der Verfahren 2)								
29	Anhängige Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz am Jahresende zusammen	36 769	3 139	4 022	2 711	1 311	3 821	
	Sie waren anhängig seit							
30	2011	249	8	1	1	-	14	
31	2012	410	9	2	2	-	53	
32	2013	1 198	27	28	19	9	148	
33	2014	3 805	225	344	262	82	369	
34	2015	9 075	805	958	695	263	1 057	
35	2016	22 032	2 065	2 689	1 732	957	2 180	
Prozesskostenhilfe								
36	Erledigte Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz am zusammen	38 111	3 337	4 767	3 197	1 570	2 893	1 091
37	Darin wurde Prozesskostenhilfe bewilligt	752	26	34	15	19	37	14
38	darunter mit Ratenzahlung	34	2	1	-	1	4	1
39	abgelehnt	1 359	47	124	68	56	112	42
Sonstiger Geschäftsanfall								
40	Eingegangene Kostensachen	848	66	210	182	28	-	88
41	Eingegangene sonstige selbständige Verfahren	324	2	50	24	26	-	20

1) Ohne Abgaben innerhalb des Gerichts.

2) Quelle: Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland. Für das gemeinsame Finanzgericht Berlin-Brandenburg liegen in Bezug auf das Verfahrensalter keine Angaben zum Herkunftsland vor.

1 Geschäftsentwicklung beim Finanzgericht
1.2 Geschäftsentwicklung 2018 nach Ländern

	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklen- burg- Vor- pommern	Nieder- sachsen	Nordrhein-Westfalen				Rhein- land- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schles- wig- Holstein	Thüringen	Lfd. Nr.
						zu- sammen	Düssel- dorf	Köln	Münster							
Klagen																
	252	1 060	2 336	753	3 204	10 802	3 255	3 780	3 767	1 475	434	1 711	1 550	616	713	1
	319	1 234	1 677	425	3 861	9 396	3 141	2 890	3 365	1 165	282	1 556	905	717	724	2
	–	3	17	–	4	17	4	5	8	–	–	1	3	2	–	3
	27	78	134	8	248	754	167	257	330	50	24	22	59	21	14	4
	21	45	118	8	150	496	93	163	240	40	24	19	18	7	4	5
	6	33	16	–	98	258	74	94	90	10	–	3	41	14	10	6
	60	145	156	16	1 292	3 046	660	1 031	1 355	202	2	80	292	122	3	7
	340	1 231	1 880	450	3 988	9 273	3 049	3 016	3 208	1 173	318	1 617	813	676	618	8
	7,1	6,3	7,5	0,9	6,2	8,2	5,3	9,0	10,4	5,7	7,2	1,2	7,0	2,8	2,3	9
	5,9	3,5	6,8	0,9	3,7	5,4	3,2	5,7	7,4	4,8	7,2	1,1	2,5	1,0	0,6	10
	1,2	2,8	0,7	–	2,5	2,8	2,1	3,3	3,0	0,9	–	0,1	4,6	1,8	1,6	11
	–	8,5	10,3	6,0	20,8	24,2	24,6	20,3	27,4	8,1	6,6	18,1	35,4	24,3	6,1	12
	231	1 066	2 134	750	3 075	10 925	3 347	3 654	3 924	1 467	399	1 650	1 642	657	817	13
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz																
	13	72	123	24	138	243	97	62	84	76	23	91	79	52	51	14
	64	222	279	99	503	1 413	465	425	523	192	76	279	208	178	121	15
	1	–	9	–	1	18	4	2	12	–	2	–	2	1	1	16
	1	5	10	1	17	57	8	24	25	24	5	–	10	4	3	17
	1	1	6	1	9	27	1	17	9	24	5	–	2	–	2	18
	–	4	4	–	8	30	7	7	16	–	–	–	8	4	1	19
	2	23	29	1	125	304	64	117	123	52	2	20	42	37	1	20
	62	232	297	92	504	1 411	484	411	516	202	81	267	213	164	121	21
	100,0	96,6	92,3	98,9	95,4	87,4	88,6	83,0	89,7	98,0	100,0	91,0	99,5	90,9	91,7	22
	–	3,4	7,7	1,1	4,6	12,6	11,4	17,0	10,3	2,0	–	9,0	0,5	9,1	8,3	23
	3,2	3,0	3,4	–	3,4	4,3	2,3	5,8	4,8	11,4	6,2	–	5,2	–	1,7	24
	3,2	0,4	2,0	–	1,8	2,0	0,2	4,1	1,9	11,4	6,2	–	0,9	–	0,8	25
	–	2,6	1,3	–	1,6	2,3	2,1	1,7	2,9	–	–	–	4,2	–	0,8	26
	–	18,5	15,2	5,4	37,3	41,2	37,8	35,8	48,6	7,4	–	33,7	44,6	43,3	2,5	27
	15	62	105	32	137	245	78	76	91	66	18	103	74	66	51	28
Alter der Verfahren 2)																
	246	1 128	2 239	782	3 212	11 170	3 425	3 730	4 015	1 533	417	1 753	1 716	723	868	29
	–	1	25	2	–	71	9	45	17	1	2	12	111	1	–	30
	1	5	41	15	–	134	14	77	43	14	3	32	98	1	2	31
	5	25	112	81	15	443	83	216	144	55	12	72	138	10	27	32
	4	104	280	120	219	1 361	358	502	501	177	71	146	267	44	74	33
	38	239	586	230	659	2 813	812	939	1 062	450	133	389	392	121	205	34
	198	754	1 195	334	2 319	6 348	2 149	1 951	2 248	836	196	1 102	710	546	560	35
Prozesskostenhilfe																
	402	1 463	2 177	542	4 492	10 684	3 533	3 427	3 724	1 375	399	1 884	1 026	840	739	36
	4	22	46	8	87	350	82	67	201	27	11	21	21	27	17	37
	–	–	5	–	5	10	2	3	5	2	1	–	2	1	–	38
	25	23	130	31	188	354	119	101	134	53	6	97	61	37	29	39
Sonstiger Geschäftsanfall																
	1	40	35	17	58	190	37	41	112	12	8	44	31	20	28	40
	20	43	7	18	53	24	8	7	9	–	–	17	19	41	10	41

Anlage 2: Statistik des BFH über die erledigten Klagen, der Art der Erledigung, dem Inhalt der Entscheidung, Zahl der Sachgebiete, Zuständigkeiten

2 Vor dem Finanzgericht 2018 erledigte Klagen

2.1 Art der Erledigung, Inhalt der Entscheidung, Zahl der Sachgebiete, Zuständigkeit

Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen				Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Lfd. Nr.	
					zusammen	Düsseldorf	Köln	Münster								
Anzahl	340	1 231	1 880	450	3 988	9 273	3 049	3 016	3 208	1 173	318	1 617	813	676	618	1
57	145	509	105	585	1 457	518	461	478	360	65	398	105	164	104	2	
38	112	438	78	490	1 264	469	432	363	257	55	257	75	92	96	3	
19	33	71	27	95	193	49	29	115	103	10	141	30	72	8	4	
10	23	23	22	187	427	200	115	112	45	20	73	31	5	18	5	
108	507	500	127	1 380	3 648	1 180	1 227	1 241	277	94	535	286	254	189	6	
82	374	543	132	1 614	2 908	914	1 015	979	338	99	425	304	190	216	7	
63	135	179	39	89	281	79	93	109	109	29	1	23	17	41	8	
6	4	8	4	4	71	40	10	21	3	2	78	4	4	7	9	
1	12	42	14	11	260	54	25	181	3	–	27	18	8	14	10	
13	31	76	7	118	221	64	70	87	38	9	80	42	34	29	11	
67	168	532	127	772	1 884	718	576	590	405	85	471	136	169	122	12	
8	18	71	13	73	229	91	58	80	45	14	58	16	16	13	13	
2	13	44	9	72	210	89	53	68	36	13	43	5	18	10	14	
44	112	359	81	413	991	364	295	332	291	46	280	83	122	80	15	
13	25	58	24	214	454	174	170	110	33	12	90	32	13	19	16	
294	978	1 588	391	3 159	6 977	2 413	2 142	2 422	892	273	1 339	651	523	525	17	
31	119	173	40	501	1 547	418	525	604	218	37	141	94	106	46	18	
14	81	82	9	238	557	161	248	148	55	7	90	50	32	37	19	
1	46	33	9	63	151	40	81	30	6	1	31	11	13	6	20	
–	6	4	1	24	34	13	17	4	2	–	13	5	2	4	21	
–	1	–	–	3	7	4	3	–	–	–	2	–	–	–	22	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	23	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	24	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	25	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	26	
1,2	1,4	1,2	1,2	1,3	1,4	1,3	1,5	1,3	1,3	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	27	
45	107	282	119	767	2 168	710	682	776	331	100	381	186	84	148	28	
280	954	788	265	3 090	5 679	1 699	1 801	2 179	624	218	910	608	556	428	29	
15	170	810	66	131	1 426	640	533	253	218	–	326	19	36	42	30	
Prozent																
16,8	11,8	27,1	23,3	14,7	15,7	17,0	15,3	14,9	30,7	20,4	24,6	12,9	24,3	16,8	31	
66,7	77,2	86,1	74,3	83,8	86,8	90,5	93,7	75,9	71,4	84,6	64,6	71,4	56,1	92,3	32	
33,3	22,8	13,9	25,7	16,2	13,2	9,5	6,3	24,1	28,6	15,4	35,4	28,6	43,9	7,7	33	
2,9	1,9	1,2	4,9	4,7	4,6	6,6	3,8	3,5	3,8	6,3	4,5	3,8	0,7	2,9	34	
31,8	41,2	26,6	28,2	34,6	39,3	38,7	40,7	38,7	23,6	29,6	33,1	35,2	37,6	30,6	35	
24,1	30,4	28,9	29,3	40,5	31,4	30,0	33,7	30,5	28,8	31,1	26,3	37,4	28,1	35,0	36	
18,5	11,0	9,5	8,7	2,2	3,0	2,6	3,1	3,4	9,3	9,1	0,1	2,8	2,5	6,6	37	
1,8	0,3	0,4	0,9	0,1	0,8	1,3	0,3	0,7	0,3	0,6	4,8	0,5	0,6	1,1	38	
0,3	1,0	2,2	3,1	0,3	2,8	1,8	0,8	5,6	0,3	–	1,7	2,2	1,2	2,3	39	
3,8	2,5	4,0	1,6	3,0	2,4	2,1	2,3	2,7	3,2	2,8	4,9	5,2	5,0	4,7	40	
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	41	
11,9	10,7	13,3	10,2	9,5	12,2	12,7	10,1	13,6	11,1	16,5	12,3	11,8	9,5	10,7	42	
3,0	7,7	8,3	7,1	9,3	11,1	12,4	9,2	11,5	8,9	15,3	9,1	3,7	10,7	8,2	43	
65,7	66,7	67,5	63,8	53,5	52,6	50,7	51,2	56,3	71,9	54,1	59,4	61,0	72,2	65,6	44	
19,4	14,9	10,9	18,9	27,7	24,1	24,2	29,5	18,6	8,1	14,1	19,1	23,5	7,7	15,6	45	
86,5	79,4	84,5	86,9	79,2	75,2	79,1	71,0	75,5	76,0	85,8	82,8	80,1	77,4	85,0	46	
9,1	9,7	9,2	8,9	12,6	16,7	13,7	17,4	18,8	18,6	11,6	8,7	11,6	15,7	7,4	47	
4,1	6,6	4,4	2,0	6,0	6,0	5,3	8,2	4,6	4,7	2,2	5,6	6,2	4,7	6,0	48	
0,3	3,7	1,8	2,0	1,6	1,6	1,3	2,7	0,9	0,5	0,3	1,9	1,4	1,9	1,0	49	
–	0,5	0,2	0,2	0,6	0,4	0,4	0,6	0,1	0,2	–	0,8	0,6	0,3	0,6	50	
–	0,1	–	–	0,1	0,1	0,1	0,1	–	–	–	0,1	0,2	–	–	51	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0,1	–	–	–	52	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	53	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	54	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	55	
13,2	8,7	15,0	26,4	19,2	23,4	23,3	22,6	24,2	28,2	31,4	23,6	22,9	12,4	23,9	56	
82,4	77,5	41,9	58,9	77,5	61,2	55,7	59,7	67,9	53,2	68,6	56,3	74,8	82,2	69,3	57	
4,4	13,8	43,1	14,7	3,3	15,4	21,0	17,7	7,9	18,6	–	20,2	2,3	5,3	6,8	58	

Anlage 3: Statistik des Landesamts für Statistik über die Geschäftsentwicklung beim Sächsischen Finanzgericht 2013 bis 2018

83

[Inhalt](#)

19. Geschäftsentwicklung beim Sächsischen Finanzgericht 2013 bis 2018

Verfahren	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Klagen						
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	1 927	1 896	1 769	1 612	1 666	1 711
Neuzugänge	1 490	1 429	1 477	1 754	1 547	1 556
Erledigte Verfahren	1 521	1 556	1 634	1 700	1 502	1 617
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	16,6	13,9	16,2	12,4	13,9	13,3
nach den Sachgebieten ¹⁾						
Gewinn- und Überschusseinkünfte	455	407	480	458	431	436
sonstige Steuern vom Einkommen	70	60	77	84	47	71
Körperschaftsteuer	65	78	77	111	57	66
objektbezogene Steuern	170	179	201	222	177	176
Verkehr- und Verbrauchsteuern sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	343	327	331	385	309	319
Kindergeld nach EStG, Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	347	462	459	426	426	571
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	242	248	262	311	289	241
Steuer vom Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO-/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	277	254	236	279	228	197
Vollschätzfälle	30	37	38	32	28	22
nach der Art der Erledigung						
Urteil	425	364	381	381	380	398
Gerichtsbescheid	63	38	64	80	76	73
Beschluss nach § 138 FGO	470	536	543	447	478	535
Einstellung wegen Zurücknahme der Klage (§ 72 FGO)	410	444	430	374	398	425
übrige Erledigungsart	153	174	216	418	170	186
Unerledigte Verfahren am Jahresende	1 896	1 769	1 612	1 666	1 711	1 650
Verfahren zur Gewährleistung von vorläufigem Rechtsschutz						
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	184	177	156	154	122	91
Neuzugänge	394	344	341	328	284	279
Erledigte Verfahren	401	365	343	360	315	267
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	5,0	6,0	5,1	5,6	4,7	4,5
nach den Sachgebieten ¹⁾						
Gewinn- und Überschusseinkünfte	143	120	110	114	104	92
sonstige Steuern vom Einkommen	35	22	28	21	23	29
Verkehr- und Verbrauchsteuern sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	146	135	122	134	101	88
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	58	54	39	44	44	21
Steuer vom Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO-/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	114	91	84	104	97	74
übrige Sachgebiete	120	129	106	97	104	69
nach der Art der Erledigung						
Beschluss über Aussetzung der Vollziehung oder einstweilige Anordnung	234	218	225	228	198	160
Beschluss nach § 138 FGO	79	65	46	57	53	54
Einstellung wegen Zurücknahme des Antrags (§ 72 FGO)	73	70	65	60	57	47
übrige Erledigungsart	15	12	7	15	7	6
Unerledigte Verfahren am Jahresende	177	156	154	122	91	103

1) Ein erledigtes Verfahren kann mehrere Sachgebiete enthalten.

Quellenverzeichnis

Rechtsquellenverzeichnis

Abgabenordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 3886; 2003 I Seite 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2875) geändert worden ist.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I Seite 1473), das zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I Seite 1724) geändert worden ist.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, in der im BGBl Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2633) geändert worden ist.

Einkommensteuergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I. Seite 2886) geändert worden ist.

Europäische Menschenrechtskonvention, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1950, zuletzt geändert durch das Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004.

Finanzgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I Seite 442, 2262; 2002 I. Seite 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2633) geändert worden ist.

Gerichtsverfassungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2633) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2019 (BGBl. I Seite 466).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I Seite 1546) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2652) geändert worden ist.

Zivilprozessordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I Seite 3202; 2006 I Seite 431; 2007 I Seite 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2633) geändert worden ist.

Entwürfe

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. August 2016 „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen“ (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG) abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_ErwErweiter_Medienoeffentlichkeit_Gerichtsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 9. Februar 2020).

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. Juni 2016 „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte“ (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG), abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_ErwErweiter_Medienoeffentlichkeit_Gerichtsverfahren.html?nn=6712350 (abgerufen am 9. Februar 2020).

Stellungnahmen

Stellungnahme des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e.V. vom 7. Juli 2016, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/07072016_Stellungnahme_vpvt_RefE_EMoeGG.pdf?__blob=publicationpubli&v=2 (abgerufen am 09. Februar 2020).

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof vom 21. Juli 2016, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/07212016_Stellungnahme_Rechtsanwaltskammer_beim_BGH_RefE_EEMoeG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 09. Februar 2020).

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom 8. Juli 2016, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/07082016_Stellungnahme_Deutscher_Richterbund_RefE_EMoeGG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 09. Februar 2020).

Statistiken

Siehe Statistik des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 2.5, 2018 zur Rechtspflege der Finanzgerichte, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/finanzgerichte-2100250187004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 26. Januar 2020).

Siehe Jahresbericht des BFH 2018, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de/sites/default/files/Jahresbericht%202018.pdf> (abgerufen am 26. Januar 2020).

Siehe Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen zur Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen, abrufbar unter https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_VI_2_j18_SN.pdf (abgerufen am 26. Januar 2020).

Literaturverzeichnis

Binnewies, Burkhard/Wollweber, Markus „Die mündliche Verhandlung – lästige Pflicht oder lustvolle Kür?“ in NJW 5/2016, Seite 283.

Brockhaus Universallexikon von A-Z in 26 Bänden, Verlag F.A.Brockhaus-Verlag Leipzig, Sonderausgabe für die Verlagsgruppe Weltbild GmbH Augsburg, 2003

Gräber, Fritz, Finanzgerichtsordnung – Kommentar, Verlag C.H.Beck, 9. Auflage 2019.

Hoeren, Thomas „Medienöffentlichkeit im Gericht – die Änderung des GVG“ in NJW 46/2017, Seite 3339.

Hübschmann, Walter/Hepp, Ernst/Spitaler, Armin, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Loseblattwerk Stand November 2019.

Jesse, Lenhard „Der Grundsatz der Öffentlichkeit und deren Ausschluss im Steuerprozess“ in der Betrieb Heft 37 vom 12. September 2008, Seite 1994.

Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert, Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, Verlag C.H.Beck, 9. Auflage 2018.

Koch, Raphael/Wallimann, Matthias „Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen“ in MDR 5/2018, Seite 241.

Schnorr, Randolf „Steuergeheimnis, presserechtlicher Informationsanspruch und Öffentlichkeitsprinzip im Finanzgerichtsverfahren“ in StuW 4/2008, Seite 303.

Strauß, Jürgen „Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Finanzprozess“ in DStR 23-24/96, Seite 908.

Tipke, Klaus/Kruse, Heinrich Wilhelm, Abgabenordnung –
Finanzgerichtsordnung Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Loseblattwerk
Stand November 2019.

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfG v. 8.2.1994 – 1 BvR 765/89, BVerfGE 89, 381.

BFH-Urteil vom 13.2.2019 – XI R 42/17, BFHE n.n.

BFH-Urteil vom 15.1.2019 – X R 6/17, BFHE 263, 325, BStBl. II 2019, 318.

BFH-Beschluss vom 8.7.1980, VII B 18/80, BStBl. II 1980, 657.

Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

Anwendungserlass zur Abgabenordnung, vom 31. Januar 2014 (BStBl. I Seite 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 27. September 2019 (BStBl. I Seite 946) geändert worden ist.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, den 13. März 2020